

Untersuchung des «Internen Kontrollsystems»

in Bezug auf die drei Verteidigungslinien und im Zusammenhang mit den Betrugsvorwürfen gegen die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG

Investigation of the "Internal Control System"

in relation to the Three Lines of Defense and in connection with the allegations of fraud against Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG

Bachelorarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts

Fachhochschule Vorarlberg
Internationale Betriebswirtschaft

Betreut von
Kai Gammelin

Vorgelegt von
Michèle Heinzle

Dornbirn, 01.07.2021

Widmung

Durch mein Praktikum bei der Finanzmarktaufsicht in Liechtenstein in der Abteilung Banken und im Bereich Aufsicht bin ich bei einer Aufgabe auf dieses höchst spannende Thema gestoßen. Ich habe mich schon im Sommer 2020 sehr intensiv und wochenlang mit dem Thema auseinandergesetzt. In dieser Zeit entdeckte ich auch mein großes Interesse am Bankenwesen. Für mich war sehr früh klar, dass ich meine Bachelorarbeit diesem Thema widmen möchte. Um diese Arbeit bestmöglich schreiben zu können, ist ein sehr guter und fachspezifischer Betreuer besonders wichtig. Herr Gammelín ist und war ein hervorragender Betreuer, welcher mich nicht nur unterstützte, sondern auch forderte und förderte. In diesem Sinn gebührt mein Dank Herrn Kai Gammelín, der meine Bachelorarbeit betreut und begutachtet hat. Ich danke ihm für die vielen Stunden, die er aufgebracht hat, um mich bei dieser Arbeit zu unterstützen. Für die hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Bachelorarbeit bin ich ihm außerordentlich verbunden.

Ein besonderer Dank gilt allen Personen, mit denen ich vielen Gespräche führen durfte, um mehr Informationen zu bekommen und um wichtige Quellen für mich zugänglich zu machen. Besonders herausheben möchte ich eine Person (anonym), welche mich monatelang begleitet hat und mich immer mit Informationen und Erklärungen beliefern konnte. Ohne diese freiwilligen Personen hätte diese Bachelorarbeit so nicht zustande kommen können. Sowohl ihre Auskunftsbereitschaft als auch ihre interessanten Beiträge und Antworten auf meine Fragen trugen maßgeblich zum Gelingen der Quellensuche bei.

Außerdem möchte ich mich auch bei Annika Willi, einer früheren Arbeitskollegin, für das Korrekturlesen meiner Arbeit herzlich bedanken.

Abschließend möchte ich mich auch bei meiner Familie, besonders bei meinen Eltern, die mir mein Studium durch ihre volle Unterstützung ermöglicht haben und stets meinen Rücken stärken und ein offenes Ohr für mich hatten, in aller Form bedanken.

Kurzreferat

Untersuchung des «Internen Kontrollsystems» in Bezug auf die drei Verteidigungslinien und im Zusammenhang mit den Betrugsvorwürfen gegen die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG

Aufgrund der Verantwortung auf dem Finanzplatz müssen alle Banken in Österreich bestimmte Richtlinien beachten. Diese Einhaltungen werden unter anderem von Kontrollinstanzen des Internen Kontrollsystems kontrolliert, um Schäden oder Betrug zu vermeiden. Der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG werden mehrere Verstöße, unter anderem Bilanzfälschung, vorgeworfen.

Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, was die Kontrollinstanzen des Internen Kontrollsystems, speziell die drei Verteidigungslinien, beachten und umsetzen müssen. Anhand des Falls der österreichischen Bank Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG werden deren Schwachstellen anhand von Beispielen aufgezeigt. Zudem wird erläutert, welche Aufgaben von den Kontroll- und Leitungsinstanzen der Bank nicht erfüllt worden sind. Die Aufgaben des Internen Kontrollsystem werden den drei Verteidigungslinien zugeteilt und es wird bestimmt, welche Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Anschließend werden Handlungsempfehlungen beschrieben, um solche Fälle in Zukunft minimieren oder gar vermeiden zu können.

Keywords: Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG, drei Verteidigungslinien, Internes Kontrollsystem, Schwachstellen, österreichische Bank

Abstract

Investigation of the "Internal Control System" in relation to the Three Lines of Defense and in connection with the allegations of fraud against Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG

Due to their responsibility in the financial center, all banks in Austria must observe certain guidelines. Among other things, this compliance is monitored by regulatory bodies of the Internal Control System in order to prevent damage or fraud. Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG has been accused of several violations, including falsification of the balance sheet.

This paper aims to show what the regulatory bodies of the Internal Control System, especially the Three Lines of Defense, have to consider and implement. Using the case of the Austrian bank Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG as an example, its weaknesses are shown. In addition, it is explained which tasks were not fulfilled by the bank's control and management bodies. The tasks of the Internal Control System are assigned to the Three Lines of Defense, and it is determined which regulations have not been complied with. Recommendations for action are then described in order to minimize or even avoid such cases in the future.

Keywords: Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG, three Lines of Defense, Internal Control System, weaknesses, Austrian bank

Inhaltsverzeichnis

Rechtsvorschriftenverzeichnis	VII
Darstellungsverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1. Einleitung	1
1.1 Einführung in das Thema	1
1.2 Problemstellung und Ziele	3
1.3 Aufbau der Arbeit	4
1.3.1 Inhalt	4
1.3.2 Methodik	5
2. Grundlagen	5
2.1 Definitionen	5
2.1.1 Aufsichtsrat	6
2.1.2 Vorstand	6
2.1.3 Bankprüfer	6
2.1.4 Finanzmarktaufsicht Österreich	6
2.1.5 Österreichische Nationalbank	7
2.1.6 Europäische Zentralbank	7
2.2 Die drei Verteidigungslinien des Internen Kontrollsystems – „Three Lines of Defense“	7
2.2.1 Dritte Verteidigungslinie	7
2.2.2 Zweite Verteidigungslinie	8
2.2.3 Erste Verteidigungslinie	11
2.3 Internes Kontrollsystem	11
2.3.1 Ex-ante Kontrollen	13
2.3.2 Ex-post Kontrollen	13
3. Gesetzliche und regulatorische Anforderungen für die Untersuchung	13
3.1 Bilanz	13
3.2 Geschenke	14
3.3 Familienmitglieder im Betrieb	15
3.4 Fake-Kredite und Geldwäsche	15
3.5 Urlaub	16
3.6 Whistleblowing	16
3.7 Allgemeine gesetzliche und regulatorische Anforderungen	16
3.7.1 Ordnungsnormen	16
3.7.2 Sorgfaltspflicht	17

3.7.3 Interne Revision	17
3.7.4 Bankprüfer	17
3.7.5 Sonstige Anforderungen	17
4. Analyse der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG	19
4.1 Bilanz	20
4.1.1 Vereinfachte Bilanz eines Kreditinstitutes	20
4.1.2 Branchenvergleiche	21
4.1.3 Simulation der Bilanz der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG	23
4.2 Geschenke	26
4.3 Familienmitglieder im Betrieb	27
4.4 Fake-Kredite und Geldwäsche	27
4.5 Urlaub	28
4.6 Whistleblowing	28
5. Untersuchung der Zuständigkeit in Bezug auf die drei Verteidigungslinien	29
5.1 Bilanz	29
5.2 Geschenke	30
5.3 Familienmitglieder im Betrieb	30
5.4 Fake-Kredite und Geldwäsche	31
5.5 Urlaub	31
5.6 Whistleblowing	31
6. Handlungsempfehlungen und Fazit	32
Literaturverzeichnis	35

Rechtsvorschriftenverzeichnis

BWG (2013): Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz)

AktG (1965): Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz)

UGB (1897): Unternehmensgesetzbuch

GmbHG (1906): Gesellschaften mit beschränkter Haftung Gesetz

StGB (1974): Strafgesetzbuch

BDG (1979): Beamten-Dienstrechtgesetz

ABGB (1811): Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

ASVG (1956): Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

VKrG (2010): Verbraucherkreditgesetz

BGBI (2004): Bundesgesetzblattgesetz

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1: Kontrollinstanzen bei einer Bank	5
Darstellung 2: Prüfungsarten und mögliche Prüfungsziele.....	12
Darstellung 3: Organigramm	19
Darstellung 4: Vereinfachte Bilanz eines Kreditinstitutes	21
Darstellung 5: Bilanzwachstum	22
Darstellung 6: Simulation der Cb Bilanz Aktiva.....	24
Darstellung 7: Simulation der Cb Bilanz Passiva.....	25
Darstellung 8: Whistleblower-Meldung	29

Abkürzungsverzeichnis

3VI	drei Verteidigungslinien
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
Cb	Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft
ESA	Einlagensicherung Austria
EZB	Europäische Zentralbank
etc.	et cetera
FMA	Finanzmarktaufsicht Österreich
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HR	Human Resource
IKS	Internes Kontrollsystem
OeNB	Österreichische Nationalbank
U-Ausschuss	Untersuchungsausschuss
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1 Einführung in das Thema

„Gott weiß alles, Pucher weiß es besser“ mit diesem Zitat von Ernst Zimmermann (ehemaliger Bezirkshauptmann des Burgenlands) möchte ich mit der Einleitung in die Thematik beginnen. Am 14. Juli 2020 erstattete Martin Pucher während einer Bankprüfung, welche aufgrund der Corona-Situation via Telefonkonferenz stattgefunden hat, Selbstanzeige und gab zu, die Bilanzen des Institutes gefälscht zu haben. (Vgl. „Das Psychogramm des Martin Pucher“ 2020) Als die Finanzmarktaufsicht (nachfolgend „FMA“) am 14. Juli 2020 der Commercialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (nachfolgend „Cb“) die Fortführung des Geschäftsbetriebs einstellen musste, war die Erschütterung am globalen Finanzmarkt kaum zu vernehmen. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 2) Die FMA hat am selben Tag dem konzessionierten Kreditinstitut Cb mit Sitz in 7210 Mattersburg, Judengasse 11, per Bescheid die Fortführung des Geschäftsbetriebes mit sofortiger Wirkung zur Gänze untersagt und den Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler als Regierungskommissär bestellt. (Vgl. „Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG / Einlagensicherung“ o. J.) Zahlreiche Burgenländerinnen und Burgenländer sowie burgenländische Gemeinden und Unternehmen verloren über Jahre und Jahrzehnte erwirtschaftetes Vermögen, die nicht durch die Einlagensicherung abgedeckt waren. Diese stellt die bisher größte Insolvenz in der 100-jährigen Geschichte Burgenlands dar. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 2)

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft reichte Klage gegen Pucher und andere Verdächtige (Verdacht der Untreue) ein und ersuchte die FMA um Amtshilfe. (Vgl. Michael Nikbakhsh 2020) „Die FMA informierte die Nationalbank, die 2015 zu einer ohnehin geplanten Vor-Ort-Prüfung in Mattersburg anrückte.“ (Michael Nikbakhsh 2020) Ende Oktober 2015 lag der Prüfbericht der Österreichischen Nationalbank (nachfolgend „OeNB“) vor. (Vgl. Michael Nikbakhsh 2020) „Den Prüfern war es nicht gelungen, den in der anonymen Eingabe erhobenen Verdacht zu erhärten; darüber informierte die Finanzmarktaufsicht die WKStA, welche das Verfahren gegen Pucher 'mangels Anfangsverdachts' im Jänner 2016 einstellte.“ (Michael Nikbakhsh 2020)

Am 27. Juli 2020 stellte die FMA den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Cb. Die FMA erstellte einen Zwischenstatus der zeigte, dass die Bank rechnerisch im Ausmaß von EUR 528 Mio. überschuldet war. (Vgl. „FMA stellt beim Landesgericht Eisenstadt den Antrag auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen der ‚Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG‘.“ 2020)

Gegen Franziska Klikovits, Martin Pucher und weitere Beschuldigte wird seitdem unter anderem wegen Bilanzfälschung und Geldwäsche ermittelt. Von der Zurücklegung ihrer Funktion als Geschäftsleiter wurde auch die FMA verständigt. (Vgl. „Commerzialbank - Gerüchte über ‚private Motive‘ von Pucher & Klikovits - BVZ.at“ 2020)

Neben der Bilanzfälschung soll Martin Pucher auch systematisch Kreditakten, Saldenbestätigungen, Zahlungsbelege und Jahresabschlüsse verfälscht haben. Unter anderem vergab er fiktive Kredite an reale Privatpersonen, vorzugsweise Wiener Akademiker, bei

denen es sich in den meisten Fällen um Ärzte handelte. (Vgl. Michael Nikbakhsh 2020) Unter Punkt 4.4 wird dies anhand eines Beispiels genauer beschrieben.

Martin Pucher war neben seiner Tätigkeit als Geschäftsleiter der Cb auch Präsident des Fußball-Bundesligisten SV Mattersburg. Die Cb war einer der größten Sponsoren des SV Mattersburg. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 171)

Die Cb hatte in der Vergangenheit viele weitere Veränderungen vorzuweisen, welche im Firmenbuch aufgezeigt werden.¹ Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (nachfolgend „U-Ausschuss“) beschreibt dies ebenso im Detail.

„Am 08.02.1929 wurde die damalige Raiffeisenkasse Schattendorf als Kreditgenossenschaft gegründet und am 26.02.1929 in das Genossenschaftsregister eingetragen. In den Jahren 1981 und 1991 wurde sie gemäß Genossenschaftverschmelzungsgesetz zur Raiffeisenbank Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 124093s, mit Sitz in Schattendorf.“ (Landtag Burgenland 2021a, S. 54)

Offenbar wurden die Bilanzen über Jahre frisiert und vom Wirtschaftsprüfer vermutlich falsch testiert. (Vgl. Archibald Preuschat 2020)

„Wir haben den Geschäftsleiter der Bank damit konfrontiert und er hat bestätigt, dass einige Positionen nicht werthaltig seien – er hat dann festgestellt, dass er keine weiteren Aussagen dazu machen will, weil er das vorher mit seinem Anwalt besprechen muss“, so FMA-Sprecher Klaus Grubelnik.“ (Archibald Preuschat 2020)

Nachfolgend werden ausgewählte Aussagen und Fakten zum Vorfall der Cb aufgeführt.

- Über einen Antrag der FMA wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 28. Juli 2020 zu AZ über das Vermögen der Cb das Konkursverfahren eröffnet. (Vgl. „ESA“ o. J.-a) In diesem Verfahren wurden Forderungen von EUR 813 Mio. angemeldet, demgegenüber stehen Aktiva von EUR 163 Mio.²
- Diese Bankpleite ist in der Zwischenzeit die drittgrößte Insolvenz in der Wirtschaftsgeschichte der Republik Österreich. (Vgl. „Commerzbank ist nun drittgrößte Pleite Österreichs“ 2020)
- Vom Bezirksgericht Mattersburg wurde mit Beschluss vom 31.08.2020 zu AZ 3 S 11/20g über Martin Pucher das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.³

¹ Anhang Firmenbuchauszug

² Anhang Konkursverfahren Eisenstadt

³ Anhang KSV OKT

- Vom Bezirksgericht Mattersburg wurde mit Beschluss vom 16.09.2020 zu AZ 3 S 12/20d über Franziska Klikovits das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet.⁴
- Mit Beschluss des Landesgerichtes Eisenstadt vom 14. 09.2020 zu AZ 26 S 59/20h wurde über das Vermögen der Personalkredit-, Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung das Konkursverfahren eröffnet.
- In diesem Verfahren haben 55 Gläubiger Forderungen in der Gesamthöhe von rund EUR 634 Mio. angemeldet, die vom Massenverwalter vorerst in Höhe von EUR 415 Mio. anerkannt wurden.⁵
- Neben eigenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft handelt es sich weitgehend auch um gesetzliche Haftungen für Verbindlichkeiten der Cb. (Vgl. KSV1870 2020)

Wie in der Rechtsgrundlage Bankwesengesetz (nachfolgend „BWG“) unter § 92 Abs. 9 steht, haften die einbringenden Sparkassen und Landes-Hypothekenbanken sowie die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften, sofern sie bestehen bleiben, mit ihrem gesamten Vermögen – und zwar für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand.

Unter der Aufsicht des eigenen Aufsichtsrates, des Wirtschaftsprüfers TPA, der OeNB und der FMA hatte der Gründer und langjährige Vorstandssitzende Martin Pucher Fälschungen betrieben. (Vgl. Michael Nikbakhsh 2020)

1.2 Problemstellung und Ziele

Alle Banken in Österreich müssen aufgrund ihrer Verantwortung gegenüber dem Finanzplatz und den Kunden klar definierte Gesetze und regulatorische Anforderungen befolgen. Somit überwachen alle Teilnehmer im Finanzsystem, wie beispielsweise Kreditinstitute, den Erlass von Bankenregulierungen und die Einheit der Normen. Die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die speziell auf die untersuchten Probleme zutreffen, werden im Kapitel 3 definiert und erklärt. Um zu kontrollieren, ob diese auch befolgt und eingehalten werden, werden Banken regelmäßig geprüft und stehen unter der Aufsicht einiger Kontrollinstanzen. Hierzu gehören beispielsweise die FMA oder der Bankprüfer, welche die Aufgabe haben alle Prozesse im Finanzsystem, wie beispielsweise Konteneröffnungen und Transaktionen, zu kontrollieren. Durch diese kontinuierlichen Kontrollen sollen Schadenfälle vermieden oder zumindest gemindert werden. Das interne Kontrollsystem (nachfolgend „IKS“) ist von wesentlicher Bedeutung für eine umsichtige Geschäftsführung von Banken und fördert die Stabilität des gesamten Finanzsystems. Der Geschäftsleiter ist dazu

⁴ Anhang Konkursverfahren Franziska

⁵ Anhang KSV November

verpflichtet ein funktionierendes IKS bzw. entsprechende Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren einzurichten. Hier kommen verschiedene Kontrollinstanzen ins Spiel, welche dazu beitragen, dass alle Richtlinien und Regulierungen eingehalten werden. Die Kontrollinstanzen unterscheiden sich in interne und externe Kontrollinstanzen.

In dieser Arbeit wird das IKS, insbesondere die drei Verteidigungslinien (nachfolgend „3VI“) der Cb, untersucht. Gegebenenfalls werden Schwachstellen aufgezeigt und beschrieben. Zudem wird der Vergleich zwischen der Situation, wie sie sein sollte und wie die Situation bei der Cb tatsächlich war, unter Berücksichtigung zutreffender Verteidigungslinie, darstellt. Aus den dadurch gewonnenen Erkenntnissen werden Rückschlüsse gezogen und Handlungsempfehlungen abgegeben. Diese Empfehlungen können in weiterer Folge eine Hilfestellung für Regulierer, Prüfer und diverse andere Kontrollfunktionen darstellen. Im Gesamtkontext soll diese Arbeit als Instrument der Aufklärung dienen, um solche tendenziell negativen Handlungen minimieren, wenn nicht sogar vermeiden zu können. Dieses Thema ist ein sehr gutes Beispiel, um aufzuzeigen, wie die 3 VI des IKS funktionieren oder funktionieren sollten. Zudem ist es ein greifbares Beispiel, da die Cb ihren Sitz in Burgenland, Österreich hat. Diese Arbeit orientiert sich nach dem Verfahrensstand bis zum 15.06.2021.

Im Rahmen der Untersuchung stellt sich folgende zentrale Frage:

Welche Aufgaben werden für die 3VI durch Gesetze und Regulierungen definiert und welche Aufgaben nahmen sie im Hinblick auf das IKS im Fall der Cb nicht wahr?

1.3 Aufbau der Arbeit

1.3.1 Inhalt

In dieser Arbeit werden alle Definitionen erklärt und die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erläutert. Im ersten Kapitel „Einführung“ werden die Einführung des Themas und deren Problemstellungen und Ziele beschrieben. Im zweiten Kapitel „Grundlagen“ werden alle Kontrollinstanzen beschrieben. Sie sind unter folgenden Kapiteln zu finden: Aufsichtsrat 2.1.1, Vorstand 2.1.2, Bankprüfer 2.1.3, Finanzmarktaufsicht 2.1.4, Österreichische Nationalbank 2.1.5, Europäische Zentralbank 2.1.5, Die drei Verteidigungslinien 2.2, Internes Kontrollsystem 2.3. Anschließend wird ein Soll-/und Ist-Vergleich aufgestellt, um Abweichungen aufzuzeigen. Unter dem dritten Kapitel werden die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, welche von allen Beteiligten eingehalten werden sollten, erklärt und beschrieben. Unter dem vierten Kapitel werden die Ereignisse der Cb aufgezeigt, welche veröffentlicht wurden, beschrieben und analysiert. Im fünften Kapitel wird genauer auf die Aufgabenverteilung eingegangen. Hier werden alle Konflikte, welche festgestellt wurden, den Verteidigungslinien zugeordnet. Gewisse Schwächen werden aufgezeigt und im sechsten Kapitel werden Handlungsempfehlungen abgegeben, sodass in Zukunft ein solches Ereignis vermieden oder minimiert werden könnte.

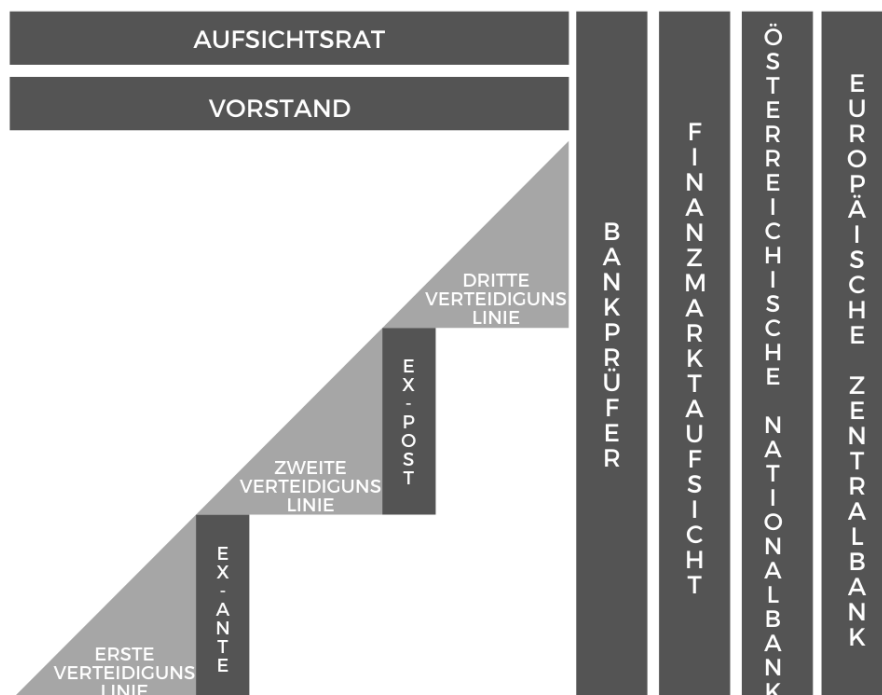
1.3.2 Methodik

Die Untersuchung der Thematik hat einige Monate in Anspruch genommen, da es sich um ein sehr aktuelles und umfangreiches Thema handelt. Die Schwierigkeit bestand darin, belastbare Quellen zu finden, denn diese entwickelten sich erst nach einiger Zeit und kristallisierten sich nach und nach heraus. Durch regelmäßiges Verfolgen der Nachrichten und von Berichten über den Vorfall, konnte ich mir ein Bild verschaffen. Durch Befragungen verschiedener Parteien und Personen war es möglich verschiedene Meinungen, aber vor allem Informationen, zu sammeln. Die Befragungen dienten hauptsächlich zu Quellenbeschaffung – somit sind nur wenige Aussagen in die Arbeit eingeflossen.

2. Grundlagen

2.1 Definitionen

Um einen Gesamtüberblick über alle Kontrollinstanzen zu bekommen, werden diese nachfolgend erklärt und deren Aufgaben erläutert. Es wird unterschieden zwischen internen und externen Kontrollinstanzen. Zur internen Kontrollinstanz zählen die drei Verteidigungslinien mit den Ex-Ante und Ex-Post Kontrollen sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Bankenprüfer, die Finanzmarktaufsicht, die Österreichische Nationalbank und die Europäische Zentralbank gehören zu den externen Kontrollinstanzen.



Darstellung 1: Kontrollinstanzen bei einer Bank

Quelle: Eigene Darstellung

2.1.1 Aufsichtsrat

Laut § 95 AktG muss der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwachen. Einige Geschäfte sind nur allein mit seiner Zustimmung durchführbar. Er kann vom Vorstand Berichterstattung verlangen, in Bücher, Schriften sowie Vermögensgegenstände einsehen und die Hauptversammlung einberufen, so es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Zudem nimmt er die Beratungsfunktion ein und fungiert als Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. (Vgl. Roland Pedak 2015, S. 43)

2.1.2 Vorstand

Neben der Grundpflicht der Leitung bzw. der Vertretung der Gesellschaft gehören die laufende Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens sowie auch die Führung eines Rechnungswesens und eines Kontrollsystems, welches die Anforderungen des Unternehmens entsprechen, zu den Pflichten eines Vorstands. (Vgl. Roland Pedak 2015, S. 20)

2.1.3 Bankprüfer

Bei Bankprüfern handelt es sich um die zum Abschlussprüfer bestellten, beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. (Vgl. Günther Thonabauer; Jürgen Bauer o. J., S. 15) Laut § 60ff BWG stellt der Bankprüfer die erste externe Kontrollinstanz dar. Er hat jährlich den Jahresabschluss jedes Kreditinstitutes bzw. den Konzernabschluss jeder Kreditinstitutsgruppe zu prüfen. Diese Prüfung hat neben der Beurteilung der sachlichen Richtigkeit der Bewertung sowie der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen auch die explizite Überprüfung der Beachtung zentraler Rechtsvorschriften (z. B. Eigenmittelerfordernis, Meldewesen, Offenlegung) zu umfassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Anlage zum Prüfungsbericht darzustellen.

2.1.4 Finanzmarktaufsicht Österreich

Bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme EUR 1 Mrd. übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 76 BWG, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, einen Staatskommissär (sowie dessen Stellvertreter) für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Der Staatskommissär besitzt Einspruchs- sowie Einsichtsrechte. Auf diesen vorgelagerten Kontrollinstanzen aufbauend beginnt die eigentliche Aufsichtstätigkeit der FMA und der OeNB.

Die FMA hat die Pflicht neben regelmäßigen Kontrollen der Banken auch Aufsichtsgespräche mit dem Bankenmanagement sowie risikoorientierte Vor-Ort-Prüfungen wesentlicher Bestandteile der qualitativ orientierten Aufsicht durchzuführen. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 34) Die Aufsicht steht also am Ende einer Kette an Kontrollinstanzen: Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Interne Revision und Wirtschaftsprüfer sind vorgelagerte Instanzen, auf deren Tätigkeit die Aufsicht aufbaut. (Vgl. RIS o. J.)

2.1.5 Österreichische Nationalbank

Die Zentralbank der Republik Österreich ist die OeNB. Mit einem Grundkapital von EUR 12 Mio. steht die Aktiengesellschaft zu 100% im Eigentum des Bundes. Die OeNB ist ein integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbank, welches aus der Europäischen Zentralbank (nachfolgen „EZB“) und den nationalen Zentralbanken der EU-Mitglieder besteht. (Vgl. Österreichische Nationalbank o. J.)

2.1.6 Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank (EZB) kümmert sich um die Preisstabilität des Euroraums, in dem sich 19 Länder befinden. Eine andere wichtige Aufgabe ist, dazu beizutragen, dass das europäische Bankensystem robust und sicher ist. Um eine gewisse Sicherheit für das Geld, welches bei der Bank liegt, gewährleisten zu können, wird eine einheitliche und standardisierte Aufsicht im gesamten Euroraum durchgeführt. (Vgl. Europäische Zentralbank 2021)

Die Kontrollinstanzen werden genauso kontrolliert und überprüft, wie sie aufgelistet wurden. So wird beispielsweise der Bankprüfer von der FMA und die FMA von der OeNB beaufsichtigt. In der Darstellung 1 wird dies bildlich dargestellt.

In meiner Arbeit fokussiere ich mich auf die 3 VI des IKS. Nachfolgend werden diese detailliert beschrieben und definiert.

2.2 Die drei Verteidigungslinien des Internen Kontrollsystems – „Three Lines of Defense“

Das Organisationsmodell zur Steuerung des Risikomanagements in einem Unternehmen hat in den letzten Jahren, insbesondere im Finanzdienstleistungsbereich, weite Verbreitung gefunden. (Vgl. Matthias Hämmerle 2016) Grundsätzlich gilt bei allen Verteidigungslinien die Leitlinien für die Meldung schwerwiegender Vorfälle gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD 2) (EBA/GL/2017/10).

2.2.1 Dritte Verteidigungslinie

Die dritte Verteidigungslinie stellt als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz die Interne Revision dar. (Vgl. Hey 2016) Im Vergleich zu der ersten und zweiten Verteidigungslinie trägt die dritte Verteidigungslinie einen besonderen Beitrag zur Unterstützung der Geschäftsleitung bei. Dies erfolgt durch einen risikoorientierten Prüfungsansatz, vor allem für die Beurteilung der Effektivität der Steuerung und Bewertung der Risiken. Die interne Revision nimmt unter anderem folgenden Aufgaben war:

- Die Erstellung und Durchführung des Revisionsprogramms mit dem Ziel, Wirksamkeit und Angemessenheit der Systeme sowie interne Kontrollmechanismen zu prüfen und zu bewerten.
- Die Abgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse des Revisionsprogramms sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Empfehlungen.
- Die Erstellung von Berichten. (Vgl. Europäische Kommission 2016, S. 30)

„Die interne Revision ist eine prozessunabhängige Institution, die innerhalb eines Unternehmens Strukturen und Aktivitäten prüft und beurteilt. Dieser unternehmensinterne Überwachungsträger darf weder in den Arbeitsablauf integriert noch für das Ergebnis des überwachten Prozesses verantwortlich sein.“ (Wirtschaftskammer Österreich 2020, S. 3)

2.2.1.1 Tätigkeitsmerkmale

2.2.1.1.1 Revisor/in

Die Tätigkeit von Revisoren zeichnet sich durch verschiedene Merkmale aus. Verschiedensten Gesetzen (GenG, GenRevG, GenVerschmG, BWG, WGG, VerG etc) geben die Aufgaben genau vor. Ein*e zugelassene*r Revisor*in darf zudem auch sonstige Prüfungen durchführen, welche nicht gefordert werden. Die Bestellung eines Revisors wird nicht durch das geprüfte Unternehmen veranlasst, sondern über den Revisionsverband. (Vgl. Bertl u.a. 2019, S. 464) Bei einer Bankprüfung unterliegt der/die Revisor*in, welcher eine natürliche Person ist, der internen Rotationsverpflichtung und muss daher nach sieben Unterfertigungen eine dreijährige Cooling-off-Phase einhalten. (Vgl. Bertl u.a. 2019, S. 471) Zudem müssen sie sich an den Prüfungsablauf des jährlichen Revisionsplan halten. Die interne Revision erstellt zudem eine Prüfungslandkarte, welche sämtliche Prüfungsintervalle und Bereich darstellt. Außerdem kann der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss Sonderprüfungen anfordern. (Vgl. Stefan Menhofer 2020, S. 12) Revisoren dürfen keine Bereiche prüfen, in denen sie selbst tätig sind. (Vgl. Stefan Menhofer 2020, S. 11)

2.2.2 Zweite Verteidigungslinie

Die zweite Verteidigungslinie dient der Steuerung und Überwachung der Risikomanagementfunktionen der ersten Verteidigungslinien für eine bestmögliche Effektivität. Dazu gehören die Festlegung von Methoden und Verfahren für das Risikomanagement, Vorgaben durch Leit- und Richtlinien und die Überwachung der Risiken – also auch das Reporting an die Unternehmensleitung. (Vgl. Hey 2016) „Das Berichtswesen muss inhaltlich aufeinander abgestimmt sein, damit der Vorstand ein vollständiges und widerspruchsfreies Bild der Risikosituation des Unternehmens erhält.“ (Hey 2016) Darüber hinaus werden häufig Mitarbeitern des Controllings die Aufgaben der Risikoberichterstattung übertragen, die dann für

die Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagements des Unternehmens verantwortlich sind. Hier werden die Stellen des Risikocontrollings bzw. des Compliance-Managers durch die Unternehmen geschaffen. (Vgl. „Three Lines of Defense-Modell und Risikomanagementsystem“ o. J.) Der Unterschied zwischen Risikocontrolling und Riskmanagement ist, dass das Risikocontrolling als unterstützender Bestandteil des Risikomanagement angesehen wird und die Aufgaben des Controllings ableitet. (Vgl. „Risikomanagement und Risikocontrolling - GRIN“ o. J.)

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Finanzkontrolle
- Erstellung von Rahmenbedingungen für das Risiko Management
- Sicherheit
- Qualitätssicherheit
- Inspektion
- Compliance
- Risikocontrolling (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 9)

Seit 2004 gib es ein Rahmenkonzept für das Risikomanagement, welches eine Weiterentwicklung des Internen Kontroll-Konzepts ist. Wichtige Komponenten dieses Modells sind die interne Umgebung, die Zielsetzung, das Identifizieren von Ereignissen, die Risikobeurteilung und -behandlung, die Kontrolltätigkeiten, die Information und Kommunikation und natürlich die Überwachung. (Vgl. OeNB; FMA 2005, S. 53)

2.2.2.1 Tätigkeitsmerkmale

2.2.2.1.1 Compliance Officer

Grundsätzlich ist die Compliance ein Teil des internen Kontrollsystems und dient zum Schutz des Unternehmens, der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter und der Kunden vor bewussten und unbewussten Regelverstößen. Zudem definiert Compliance das Handeln in Übereinstimmung mit über- und innerbetrieblichem Regelwerk sowie geltenden Gesetzen. (Vgl. Silvia Störi 2008, S. 52) Die höchste Effektivität und Wirksamkeit der Compliance-Funktion wird erzielt, wenn diese direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Andere Merkmale für eine unabhängige und somit effektive Compliance-Funktion sind die Einräumung ausreichender Befugnisse und somit ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen. Dementsprechend müssen regelmäßige Berichterstattungen direkt an die Geschäftsleitung erfolgen. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 13) Diese Meldepflicht wird auch in den Leitlinien der EBA (EBA/GL/2017/11) nochmals beschrieben. Die klassischen Bereiche der Compliance sind Antikorruption, Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Kapitalmarkt. (Vgl. Altenberger; Hartig 2018, S. 76) Ein anderer wichtiger Bereich ist die Wertpapier-Compliance, welche die Einhaltung von Wertpapierhandelsvorschriften nach der ECV, dem InvFG, dem BörseG, dem WAG sowie weiterer Verordnungen und Rundschreiben der FMA nachweisen muss. (Vgl. Mario Mühlböck 2017, S. 7)

Die EBA-Leitlinien sind ebenso ein Bestandteil der Regulierungen wie beispielsweise der FMA Standard Compliance Code 2008, in welche folgenden Inhalte als Grundsätze ordnungsgemäßer Compliance definiert werden:

- Schutzzweck
- Beratungs- und Informationszweck
- Qualitätssicherungszweck
- Überwachungszweck
- Marketing-Zweck

Um eine gute Funktionalität des Compliance-Managements vorweisen zu können, muss sich diese Abteilung permanent fortbilden. In solchen Compliance-Schulungen lernen die Mitarbeiter vieles über die Aufgaben im alltäglichen Handeln. Ein besonders wichtiges Thema ist die Kommunikation, da diese von unten nach oben und umgekehrt unverzichtbar ist. Dabei spielt die Compliance bei der Aufdeckung von Missständen eine sehr große Rolle. (Vgl. Altenberger; Hartig 2018, S. 85) Eine weitere bedeutsame Aufgabe der Compliance ist auch, dass das Vier-Augen-Prinzip in sensiblen Geschäftsprozessen und Geschäftstransaktionen umgesetzt wird. Zusätzlich müssen stichprobenartige Überprüfungen der Geschäftsfällen gemacht werden. (Vgl. Altenberger; Hartig 2018, S. 90) Die Compliance-Aufgaben werden von der internen Revision regelmäßig geprüft. (Vgl. Silvia Störi 2008, S. 52–53)

Die Compliance kümmert sich nicht nur um die zuvor erwähnten Aufgaben, sie ist auch für Meldemöglichkeiten bzw. Hinweisgebersysteme zuständig. Dies bedeutet, dass Compliance-Mitarbeiter*innen bei Verdacht auf beispielsweise Untreue oder Nichteinhaltung der Gesetze die Möglichkeit haben, dies bei Meldemöglichkeiten bzw. Hinweisgebersysteme zu melden. Eine andere wichtige Aufgabe ist auch die Personalauswahl und das Reagieren mit Sanktionen auf etwaiges Fehlverhalten in einer Bank. Da die wichtigsten Ressourcen im Unternehmen die Mitarbeiter*innen und die Unternehmensleitung sind, müssen diese sorgfältig geprüft werden. Dabei wird eine bestimmte Hintergrundrecherche durchgeführt wie beispielsweise die Anforderung eines Strafregisterauszuges. (Vgl. Altenberger; Hartig 2018, S. 86–88)

2.2.2.1.2 Risikomanager*Innen

Mit der Durchführung von Bankgeschäften sind mehr oder weniger spezielle Risiken verbunden. Banken werden regelmäßig mit dem Kreditrisiko, welches auf der Aktivseite der Bilanz steht, konfrontiert. Der Grund hierfür ist, dass Darlehensnehmern ihren vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht zeitpunktgerecht, manchmal unvollständig oder auch gar nicht nachkommen. Da Kreditinstitute nicht hinreichend Marktmacht haben, ist es nicht möglich Preise über unterschiedlich lange Planungs- und Kontrakthorizonte zu kontrollieren. Schwankende Zinsen begründen folglich das Zinsänderungsrisiko. (Vgl. Gischer; Herz; Menkhoff 2017, S. 119) Die Finanzierung langfristiger Kredite durch kurzfristige Einlagen ist immer lukrativer, wenn der langfristige Sollzinssatz wesentlich höher ist als der kurzfristige Habenzins. (Vgl. Gischer; Herz; Menkhoff 2017, S. 125) Das Asset Liability Management (ALM), also die Bewirtschaftung der Bilanz, versucht die Aktiva und Passiva aufeinander abzustimmen, sodass die daraus resultierenden Erträge und Kosten sich auch dann synchron bewegen, wenn sich die Marktparameter, besonders die Marktzinsen, ändern.

(Vgl. Spillmann; Döhnert; Rissi 2019, S. 5) Das Vermögensrisiko besteht darin, dass Kreditnehmer bei einem unternehmerischen Misserfolg über keine verwertbaren Vermögensgegenständen mehr verfügen, die zur Deckung der Darlehensschuld verwendet werden können. Bei einem Liquiditätsrisiko besteht die Gefahr einer nicht fristgerecht laufenden Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen für die Kreditschuld. (Vgl. Gischer; Herz; Menkhoff 2017, S. 125)

Grundsätzlich dient die zweite Verteidigungslinie mit den Bereichen Riskmanagement, Compliance, IT, Organisation sowie Personal- und Rechtsabteilung als Unterstützung. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 26) Für die Compliance besonders von Bedeutung sind operationelle Risiken, da die Banken diesen stetig ausgesetzt sind. (BIS 2014, S. Vgl.)

2.2.3 Erste Verteidigungslinie

Die erste Verteidigungslinie umfasst das operative Management im Tagesgeschäft sowie prozessintegrierte Kontrolle. Diese werden laufend mit unternehmerischen Risiken konfrontiert. Das operative Management ist verantwortlich für die Bewertung und Kontrolle aber auch für eine möglichst frühe Erkennung der Risiken. Diese Risiken werden anschließend analysiert, um effektive Kontrollmaßnahmen im Wertschöpfungsprozess einzurichten, welche zur Steuerung der Risiken dienen. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 9) Auch hierzu gibt es EBA-Leitlinien, welche unter den EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) zu finden sind. Zu den Aufgaben der ersten Verteidigungslinie gehören unter anderem:

- Die Durchführung und Aktualisierung der Bedrohungs-, und Risikoanalyse
- Die Identifikation und Meldung von Informationssicherheits-Risiken und Schwachstellen
- Die Identifikation geschäftskritischer Prozesse und Ressourcen im Rahmen der Business Impact Analyse
- Die Durchführung prozessintegrierter Kontrollen
- Die Erstellung und Pflege von Krisen- und Notfallplänen (Vgl. Hey 2016)

Anhand der Grafik (Darstellung 1) ist ersichtlich, dass die erste Verteidigungslinie, wie der Name schon sagt, an erster Stelle steht. Somit wird die Arbeit des operativen Managements von den beiden nachfolgenden Instanzen kontrolliert und überprüft.

Alle jene bankinternen Personen, welche nicht der zweiten oder dritten Verteidigungslinie angehören, wie beispielsweise die Marketingabteilung etc. sind in der ersten Verteidigungslinie angesiedelt.

2.3 Internes Kontrollsystem

Im Laufe der Jahre haben sich verschiedene Auffassungen herausgebildet, was mit dem IKS genau gemeint ist. Auf der einen Seite wird darunter die Durchführung von Kontrollen verstanden, auf der anderen Seite wird es als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument beschrieben. Anderswo wird es als Netzwerk definiert, welches als Regelsystem dazu dient, den Leitungsorganen regelmäßig Informationen über die laufende Überwachung zu

liefern. (Vgl. Silvia Störi 2008, S. 33) Das IKS muss sich kontinuierlich verbessern, um die betriebliche Effizienz sowie wichtige Methoden und Maßnahmen vorsehen zu können. (Vgl. Klinger; Klinger 2000, S. 5) Das Regelwerk für das IKS besteht aus verschiedenen Aspekten. Hierzu gehören die Ausführung zur IKS-Aufbau- und Ablauforganisation, eine konkrete Definition von Aufgabenträgern und die Anwendung des „3-Lines-of-Defense“ Modells. Das IKS besteht somit aus verschiedenen Kontrollinstanzen, welche in der Grafik 1 zu sehen sind. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 8)

Kennzeichnend für ein schlecht funktionierendes IKS könnte beispielsweise eine mangelhafte Überwachung durch die Geschäftsleitung und unklare Rechenschaftspflichten sowie ein generelles Fehlen des Kontrollumfeldes innerhalb der Bank sein. Eine Ursache könnte das Fehlen oder Versagen der Kontrollstrukturen sein, welche die Aufgabentrennung, Abstimmung und Untersuchung operativer Ergebnisse definieren. Zudem kann auch die fehlende Weitergabe von Informationen zwischen den Managementebenen der Bank, besonders bei der Meldung von Problemen, welche bis nach oben kommuniziert werden müssen, ein Fehler darstellen. Ein weiterer Punkt ist ein falsches Einschätzen und Erkennen von Risiken bestimmter bilanzwirksamer Bankgeschäfte. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 20) In den Leitlinien für das Governance (z.B. EBA/GL/2017/11, Nr. 17) werden die relevanten Richtlinien definiert. Die Prüfung des IKS wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- Funktionsfähigkeit des IKS (4-Augen-Prinzip)
- Angemessenheit des IKS (Einhaltung der Richtlinien)
- Wirksamkeit des IKS
- Wirtschaftlichkeit des IKS

Diese Schritte werden durch verschiedene Prüfungsarten mit möglichen Prüfungszielen überprüft.

Prüfungsarten	(mögliche) Prüfungsziele
Begleitung Produkt-Einführung	Überblick über neue Produkte, Verfahrenssicherheit
Projektprüfung	Informationsaufbau, Verfahrenssicherheit, Beratung
Prozessorientierte Prüfung	Angemessenheit (Risiken/Kontrollen)
Systemprüfung (Aufbau-/Funktionsprüfung)	Angemessenheit, Ordnungsmäßigkeit, Risiken
Funktionsprüfung	Wirksamkeit der Kontrollen, Effizienz
Einzelfallprüfung	Verfahrenssicherheit
Einzel-Engagementprüfung	Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit der Risikovorsorge

Darstellung 2: Prüfungsarten und mögliche Prüfungsziele

Quelle: (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 825)

Art. 74 CRD-IV schreibt vor, dass jedes Kreditunternehmen über eine solide Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle verfügen soll. Hierfür müssen folgende Aufgaben erfüllt werden. Eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten Zuständigkeitsbereichen, ein wirksames Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Meldung und Überwachung

der potenziellen Risiken und ein solides Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 23) Ziele des IKS sind,

- „das Vermögen des Unternehmens zu sichern,
- die betriebliche Effizienz zu steigern,
- die Zuverlässigkeit des Rechnungs- und Berichtswesens zu gewährleisten,
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftsrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen und
- Insolvenzrisiken frühzeitig zu erkennen“ (Vgl. Klinger; Klinger 2000, S. 5)

Um diese Ziele erreichen zu können müssen bestimmte Aufgaben erfüllt werden. Dazu gehört die Verantwortung der Geschäftsleitung und des Kontrollumfelds, die Risikoerkennung und Risikoeinschätzung, die Kontrollmaßnahmen und Aufgabentrennung sowie der Informationsfluss und die Kommunikation innerhalb der Bank. (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 21)

2.3.1 Ex-ante Kontrollen

Die Ex-ante Kontrolle beschreibt eine retrospektive Überwachung, welche insbesondere für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verantwortlich ist. Außerdem gehört die Prüfung der Quartals- und Sonderberichte dazu, wie es im § 81 Abs 1 AktG bzw. § 28a Abs 1 GmbHG definiert wurde. (Vgl. Kraßnig 2020, S. 1521) Diese Kontrolle betrifft die erste Verteidigungslinie.

2.3.2 Ex-post Kontrollen

Die Ex-post Kontrolle bedeutet präventive Überwachung und beschreibt die Kontrolle bestehenden Unterlagen und die Setzung von laufenden oder zukünftigen Maßnahmen. (Vgl. Kraßnig 2020, S. 1521) Diese Verarbeitung von vorhandenen Daten betrifft die zweiten Verteidigungslinien.

3. Gesetzliche und regulatorische Anforderungen für die Untersuchung

3.1 Bilanz

Bilanzfälschung als Delikt ist eine Form von Betrug in einem Unternehmen und wird dem „white collar crime“ bzw. der Wirtschaftskriminalität zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine Täuschung, eine Verschleierung oder um einen Vertrauensmissbrauch ohne Anwendung physischer Gewalt. (Vgl. Altenberger; Hartig 2018, S. 218) Im § 51 BWG wird definiert, wie eine Bilanz aufgebaut und aussehen muss. Hier werden alle Bilanzpositionen beschrieben und deren Aufgabe definiert. Ab § 52 werden besondere Vorschriften zu den einzelnen

Bilanzpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung beschrieben. Auch zum Konzernabschluss gibt es einige gesetzliche Vorgaben, die eingehalten werden müssen, welche im §59 auffindbar sind. Zudem existiert die Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten (EBA/GL/2017/06).

Um eine Stabilität des Finanzmarktes sichern zu können, müssen bestimmte Maßnahmen eingehalten werden. Hierfür gibt es beispielsweise die 3 Säulen von Basel II. Diese unterteilen sich in:

- 1. Säule – Mindestkapitalvorschriften
- 2. Säule – Bankenaufsichtlicher Überprüfungsprozess
- 3. Säule – Marktdisziplin bzw. Kontrolle durch den Markt

Speziell die 2. Säule, welche die Banken dazu auffordert, eine Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus, welches der Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) verlangt, abzugeben, soll diese Stabilität unterstützen. (Vgl. OeNB; FMA 2006, S. 7)

3.2 Geschenke

Antikorruption wird oft mit dem Begriff „Anfüttern“ verbunden und beschreibt den Versuch einer Bestechung. Im Strafgesetzbuch (nachfolgend „StGB“) sind Bestimmungen für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor definiert, um Antikorruption zu vermeiden. Dabei werden Straftatbestände vermieden, bei dem eine Partei Vorteile beziehen könnte. Aus diesem Grund macht sich nicht nur der Vorteilsnehmer (passive Seite), sondern auch der Vorteilsgeber (aktive Seite) damit strafbar. Verschiedene Arten von Betrügereien werden im StGB bestimmt, wie beispielsweise § 307 StGB „Bestechung“ sowie § 304 StGB „Bestechlichkeit“. Für die Einhaltung dieser Leitfäden ist die Compliance dazu verpflichtet, Richtlinien und Verhaltensrichtlinie zu befolgen. (Vgl. Stefan Adametz 2012, S. 5–16) „Aus den verschiedenen Compliance-Richtlinien einzelner Unternehmen können sich strengere Wertgrenzen als die gesetzlichen ergeben, sodass den jeweiligen Mitarbeitern selbst die Annahme von kleinsten Werbegeschenken oder Zuwendungen bereits verboten ist.“ (Stefan Adametz 2012, S. 22)

Ansonsten gilt bei der Annahme von Geschenken die Regel der Geringfügigkeitsgrenze, welche unter dem Betrag EUR 100 liegt. (Vgl. GRECO 2016, S. 17) Laut § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) ist es Beamten*innen verboten ein Geschenk zu fordern, anzunehmen, verschaffen oder versprechen zu lassen. Es dürfen nur Ehrengeschenke, welche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste kommen, angenommen werden. Wenn ein Amtsträger beispielsweise annimmt, so weist dies auf eine Pflichtverletzung hin und kann bis zur Freiheitsstrafe führen. (Vgl. GRECO 2016, S. 16–17) Um jegliche Verletzungen oder Verstöße zu vermeiden, sollte es ein Meldesystem geben, welches vom Unternehmen geführt werden muss. (Vgl. GRECO 2016, S. 18)

Banken und Sparkassen müssen darlegen können, welche Verfahren sie implementiert haben, um Interessenkonflikte aufdecken zu können. Es gibt viele verschiedene Situationen,

bei denen Interessenkonflikte aufkommen können, z.B. zwischen Bank und Kunde oder zwischen Mitarbeitern der Bank und dem Kunden. (Vgl. von Böhlen 2008, S. 20)

3.3 Familienmitglieder im Betrieb

Die Wirtschaftskammer Österreich (nachfolgend „WKO“) hat ein Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben erstellt. In diesem werden die Regelungen bezüglich der Verhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer definiert. Es wird unterschieden zwischen einem normalen Dienstverhältnis und einer familienhaften Mitarbeit, wobei immer eine Einzelfallbeurteilung erfolgt. Da es sich im Fall der Cb um die Tochter des Geschäftsführers handelt, wird auch auf dieses Verhältnis eingegangen. Im Sinne des §90 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und §4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird definiert, dass eine Grundvoraussetzung für die Annahme familienhafter Mitarbeit die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit darstellt. Dies bedeutet, dass keine Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Um eine Unentgeltlichkeit umgehen zu können, kann man sich auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis einigen. Arbeitnehmer dürfen nur so vielen Stunden arbeiten, welche die Geringfügigkeitsgrenze vorschreibt. Die WKO bietet online ein Musterbeispiel für die Vereinbarung zur familienhaften Mitarbeit an.⁶

3.4 Fake-Kredite und Geldwäsche

Im Sinne des § 7 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) muss die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers geprüft werden. Dabei werden Daten abgefragt und erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Rückzahlung geprüft. Außerdem werden im § 9 Abs. 2 alle zwingenden Angaben, welche bei einer Kreditvergabe benötigt werden, aufgelistet. Im § 28 werden alle Strafbestimmungen, welche bei beispielsweise falschen Angaben eingesetzt werden, beschrieben. Die allgemeinen Bestimmungen des Kreditgeschäfts werden auch unter § 3 BWG und in den Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (ABA/GL/2020/06) beschrieben. Das Kreditgeschäft wird in Österreich als Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen definiert. Die europäische Definition ist, dass das Kreditgeschäft alle Arten von Ausleihungen umfasst, wie zum Beispiel Konsumentenkredite, Hypothekendarlehen oder Factoring. (Vgl. Kammel 2019, S. 117–118)

Unter Geldwäsche versteht man das Verschleiern von Erträgen aus illegalen Quellen. Um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige strafbaren Handlungen vorzubeugen, müssen Unternehmen angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme schaffen und diese regelmäßig kontrollieren. Zudem haben Institute Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, um deren Lage, Geschäftsbeziehungen und jede einzelne Transaktion nachverfolgen zu können. Unter anderem handelt es sich bei gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen um die Rechtsvorschrift für das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Leitlinien zu Risikofaktoren (JC 2017 37) und die EBA-Leitlinien zu Kreditvergabe und -überwachung (EBA/GL/2020/06). (Vgl. Helfer u.a. 2020, S. 701)

⁶ Anhang Musterbeispiel

3.5 Urlaub

Laut § 4 Abs. 4 Bundesgesetzblatt (BGBl) kann der zustehende Urlaub in zwei Teilen verbraucht werden, wobei ein Teil davon mindestens sechs Werktage zu betragen hat. Bei einer Vollzeitbeschäftigung macht dies in Österreich mindestens 25 Arbeitstage pro Jahr aus. (Vgl. WKO 2021)

3.6 Whistleblowing

Grundsätzlich können Whistleblower dazu beitragen, Missverständnisse abzustellen und somit Schäden oder Schwindel zu begrenzen oder sogar zu vermeiden. Ein Whistleblower, der oft Kenntnisse von unternehmensinternen Informationen hat, hat die Möglichkeit diese zu melden. Seit 1. Februar 2014 verfügt die FMA ein besonders IT-basiertes Hinweisgeber-system, über das anonyme Informationen über mögliche Konflikte in einem beaufsichtigten Unternehmen gemeldet werden können. Dies sollte allerdings nur dann verwendet werden, wenn bankintern keine Lösung für ein Problem gefunden werden konnte. Nach dieser Meldung kann die FMA diese Informationen überprüfen und gegebenenfalls handeln. (Vgl. „Informationen zu Whistleblowing“ o. J.)

3.7 Allgemeine gesetzliche und regulatorische Anforderungen

Um bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken begrenzen zu können, müssen bestimmte Pflichten und Normen vorgegeben sein. Die wichtigsten hierfür sind:

- Ordnungsnormen (§ 22-29 BWG)
- Sorgfaltspflicht (§ 39 BWG)
- Interne Revision (§ 60-63 BWG)
- Bankprüfer (§ 60-63 BWG)

3.7.1 Ordnungsnormen

In den Ordnungsnormen § 22-39 BWG werden Kreditrisiko-Standardsatz, Mindesteigenmittel, Eigenmittel, konsolidierte Eigenmittel, Liquidität, Offenlegungspflichten, Organgeschäfte und Beteiligungen definiert. Auch hierzu gibt es EBA-Leitlinien, wie beispielsweise die Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagement gemäß Art. 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/01). Um alle diese Normen einhalten zu können, wird auch in diesem Bereich ein funktionierendes IKS normiert. (Vgl. Silvia Störi 2008, S. 48–49)

3.7.2 Sorgfaltspflicht

Gemäß § 39 Abs 1 BWG müssen die Geschäfte einer Bank mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG geführt werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Gesellschaft gemäß § 84 Abs. 2 AktG, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen, für den daraus entstandenen Schaden, außer sie können beweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben. (Vgl. Silvia Störi 2008, S. 40)

3.7.3 Interne Revision

Der § 42 BWG normiert die Einhaltung einer internen Revision, welche unmittelbar den Geschäftsleitern untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient. Die interne Revision dient der laufenden Prüfung des Kreditinstitutes und darf sich nicht auf vereinzelt Prüfungen beschränken. Die Gesamtverantwortung für ausreichende quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung liegt bei der Geschäftsleitung. (Vgl. Silvia Störi 2008, S. 49)

3.7.4 Bankprüfer

In § 60-63 BWG werden die externen Kontrollen durch den Bankprüfer geregelt. Genauere Erläuterungen wurden unter 2.1.3 beschrieben.

3.7.5 Sonstige Anforderungen

3.7.5.1 FMA-Mindeststandards für die Interne Revision

„Diese FMA-Mindeststandards betreffen grundsätzlich alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Bankgeschäfte sowie Finanzinstitute iSd § 1 Abs. 2 BWG. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 BWG sind Kreditinstitute, die das Wechselstübengeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 22 betreiben von § 42 BWG und somit auch von der Anwendung dieser Mindeststandards ausgenommen, soweit nicht die Mitwirkung an der Erstellung des Konzernabschlusses des übergeordneten Kreditinstituts erforderlich ist.“ (Vgl. FMA 2020, S. 4) „Die Einhaltung des § 42 Abs 2 Z 1 BWG setzt voraus, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision in ausreichendem Maße theoretische Kenntnisse (erforderliche Sachkenntnis) und praktische Kenntnisse (erforderliche Erfahrung im Bankwesen) für die Revision eines Kreditinstituts besitzen.“ (Vgl. FMA 2020, S. 9) Im Abs. 32 der FMA-Mindeststandards wird beschrieben, dass durch geeignete Maßnahmen die Aktualität der erforderlichen Sachkenntnis aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der internen Revision sichergestellt wird. Laut § 42 Abs. 5 BWG und IGG RZ 205-207 hat die interne Revision einen jährlichen Revisionsplan aufzustellen und die Prüfungen danach durchzuführen. Dieser Revisionsplan ist jährlich spätestens im vierten Quartal zu beschließen.

3.7.5.2 Einlagensicherung

„Einlagensicherungen dienen primär dem Zweck, einen Teil der Ersparnisse und Vermögensanlagen breiter Bevölkerungsschichten zu schützen und tragen ... wesentlich zur Stabilisierung des Finanzsystems bei.“ (Raschauer; Stern; Linde Verlag 2021, S. V) Die Einlagensicherung Austria (nachfolgend „ESA“) dient dazu, die Einleger bei einem Verlust der Einlagen zu entschädigen. Grundsätzlich sind alle Guthaben auf verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern in der ESA erfasst. Darunter fallen beispielsweise Pensions- und Gehaltskonten, Festgelder, Girokonten, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher. Pro Person sind bis zu EUR 100.000 gesichert, unabhängig davon, wie viele Konten oder Sparbücher eine Person besitzt. Den Betrag, welcher sich über der gesicherten Summe befindet, verliert der Einleger. Dies wird so im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz definiert. („ESA“ o. J.-b)

Eine ehemalige Kundin der Cb erklärte mir, dass sie weniger als EUR 100.000 bei der Bank eingelagert hatte und somit das ganze Geld zurückbekommen hat. Auch die Abwicklung der Überweisung auf ein neues Konto bei einer anderen Bank erfolgte problemlos. Für die anderen Banken im Mattersburg und Umgebung war die Zeit der Liquidation der Cb eine anstrengende Zeit. Die Öffnungszeiten wurden verlängert, Überstunden wurden gemacht und sogar am Wochenende wurde bis spät am Abend gearbeitet. Auch für andere betroffene Personen war diese Zeit nicht einfach, wie ich durch Interviews herausfinden konnte. Angeblich hatten einige aufgrund der gesperrten Konten keinen Zugang mehr zu Bargeld. Eine Person schilderte mir, dass sie den Kraftstoff für ihr Auto nicht bezahlen konnte, um zur Arbeit zu fahren.⁷

Die Raiffeisen-Bankgruppe verlässt die ESA. Der Grund hierfür ist, dass der Raiffeisen-Sektor rund EUR 220 Mio. von den insgesamt EUR 490 Mio. für die Cb zahlen musste. Die Erste Bank und die Sparkasse sind von Anfang an keine Mitglieder der ESA gewesen, da sie ihre eigene Einlagensicherung haben. Auch die Volksbanken wollten die ESA verlassen, sind allerdings zum derzeitigen Stand zu klein dafür. (Vgl. „Presse‘: Raiffeisen will Einlagensicherung verlassen - news.ORF.at“ 2021)

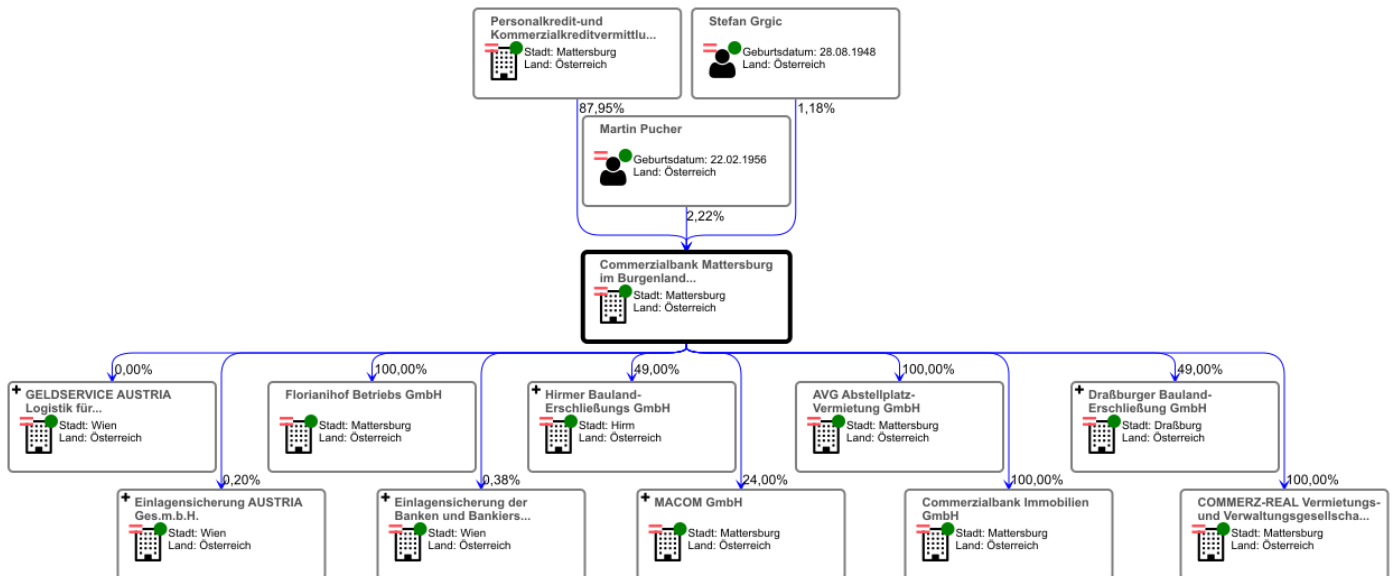
3.7.5.3 Offene Kredite gegenüber der Cb

Gemäß § 6 BWG erlischt nur die Berechtigung zum Neuabschluss von Bankgeschäften, wenn einem Kreditinstitut die Konzession entzogen wird. Auch materielle erlischt die Konzession nicht vollständig, da im Rahmen der Abbauziele Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass einige Mitarbeiter*innen der Cb weiterarbeiten, obwohl die Bank geschlossen ist, um die letzten Abwicklungen durchzuführen. Die davor abgeschlossenen Geschäfte bleiben von der Konzessionsrücknahme unberührt. Deshalb werden offene Kredite gegenüber der Cb weiter einbezahlt. Die Einzahlung dieser Kreditraten wird dazu verwendet, um die Mitarbeiter zu bezahlen. (Vgl. Völkl 2021, S. 341)

⁷ Anhang Protokoll Interviewpartner*in 2

4. Analyse der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG

Das Organigramm der der Cb zeigt die Anteile und Beziehungen an verschiedenen Unternehmen auf. Mittlerweile sind die Florianihof Betriebs GmbH, die AVG Abstellplatz-Vermietung GmbH, die Commerzialbank Immobilien GmbH und die Commerz-Real Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft insolvent.



Darstellung 3: Organigramm

Quelle: Dr. Oliver Everling

Grundsätzlich brauchte es für ein Aufsichtsratsmandat keine besonderen Qualifikationen, sondern nur eine Kontrolle von Finanzinstituten – die sogenannte „Fit & Propper Prüfung“, welche von der FMA veranlasst wird. Wichtig ist nur, dass das Gremium des Aufsichtsrats relevantes Wissen über den Bankbetrieb, Bilanzen, das Recht und ein unternehmerisches Denken besitzt. (Obermayr 2020) Der Verwaltungsrat der Cb setzte sich zuletzt unter anderem aus sehr unterschiedlichen Personen, genauer gesagt aus einem Gastwirt, fünf Landwirten, zwei Pensionisten und einem Dachdeckermeister, zusammen. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021)

Im Bericht des Commerzialbank Untersuchungsausschusses wird erklärt, dass grundsätzlich keine Akten und Unterlagen, welche von Rechtsträger des Untersuchungsausschusses vorgelegt wurden, veröffentlicht werden dürfen. Insgesamt gab es 23 Sitzungen, in denen betroffene Personen befragt wurden.⁸ Aus diesem Bericht wurden sehr viele Informationen, welche nachfolgen geschildert werden, entnommen.

⁸ Anhang Liste der Befragten Personen

4.1 Bilanz

Mitarbeitende der Cb sollen angeblich bei Bareinzahlungen von Bankkunden auf deren Konten einen Teil des Bargeldes für den Eigengebrauch unterschlagen haben. So hat beispielsweise ein Kunde EUR 200 in bar auf sein Konto einbezahlt, wovon vom Mitarbeitenden der Cb jedoch nur EUR 100 tatsächlich in die Kassa gelegt wurden. Durch gefälschte Kontoauszüge hat der Kunde davon nichts mitbekommen. Um diese fehlende Differenz jedoch in der Buchhaltung der Cb wieder auszugleichen, wurden die Fehlbeträge gesammelt und mit einem falschen Kredit abgedeckt. Dieser Vorfall wird in Kapitel 5.4 genauer beschrieben.

Außerdem hat die Cb erhöhte Sparzinsen bezahlt und sehr viel Geld gesponsert. Sie unterstützten diverse Sportvereine und die Freiwillige Feuerwehr mit hohen Beträgen und verteilte Weltpartags-Geschenke in Mengen. Die Cb finanzierte beispielsweise Feuerwehrautos sowie Parkanlagen. Da die Bank so spendable war, war sie bekannt dafür, dass Kunden dort einfach und schnell Geld bekommen können. Martin Pucher bestätigte, dass die Cb eigentlich schon seit dem Jahr 2000 Konkursreif war. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021)

Eine ehemalige Kundin berichtet, dass die Cb einen großen Vorteil bot, denn man musste sowohl im Sollbereich als auch im Habenbereich kaum Spesen zahlen. Besonders für Vereine und Schulen waren die niedrigen Spesen besonders attraktiv. Die Bank habe die Schulen und Vereine durch Spenden zudem wohlwollend unterstützt. Als ein weiterer Vorteil erwiesen sich auch die niedrigen Gebühren für Erlagscheine, denn im Gegensatz zur Raiffeisenbank, eine andere Bank in Mattersburg, zahlte man bei der Cb lange keine Gebühren für diese. Erst nach einer Zeit verlangte die Cb dann einen sehr geringen Betrag für die Erlagscheine. Besonders für Vereine oder Firmen sei dies sehr anlockend gewesen. Die ehemalige Kundin betonte zudem, dass die Mitarbeiter sehr freundlich und zuvorkommend waren und die Kunden immer frühzeitig informierten, wenn Zahlungen fällig waren oder ein Vertrag auslief. Angeblich habe eine andere Bank im Jahr 2019 die Türen schließen müssen, weil die Cb durch ihre Konditionen bzw. Angeboten wie beispielsweise günstige Spesen und kostenlose Erlagscheine die Kunden weglockte und zu sich holte.⁹ Ein anderer Interviewpartner wiederum sagte aus, dass dies nicht stimme, da es bei der anderen Bank schon zuvor Probleme gab.¹⁰

4.1.1 Vereinfachte Bilanz eines Kreditinstitutes

Jede Unternehmensbilanz wird in Aktiva (Mittelverwendung) und Passiva (Mittelherkunft) unterteilt. Beide Seiten müssen immer die gleiche Summe aufweisen. Auf der Passivseite dominiert das Kundengeschäft und auf der Aktivseite die Kredite an Kunden. (Vgl. Gischer; Herz; Menkhoff 2017, S. 60–61)

⁹ Anhang Protokoll Interviewpartner*in 2

¹⁰ Anhang Protokoll Interviewpartner*in 1

Aktiva		Passiva	
Kredite und Darlehen an Kunden			Einlagen von Kunden
Forderungen an Kreditinstituten			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Wertpapiere			
Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen, Beteiligungen			Eigenkapital
Barmittel			
Sonstige Aktive			Sonstige Passiva
Bilanzsumme			

Darstellung 4: Vereinfachte Bilanz eines Kreditinstitutes

Quelle: (Vgl. Gischer; Herz; Menkhoff 2017, S. 60)

Die Bilanzsumme der letzten Bilanz der Cb betrug zum 31.12.2018 EUR 795.164.183,77, Spareinlagen von EUR 437.494.385,11, Forderungen an Kunden (Kredite) EUR 334.235.001,38 und Forderungen an Kreditinstitute EUR 380.383.374,95. Das Aktienkapital betrug EUR 5,183.000,00. ¹¹

Der vom Untersuchungsausschuss einstimmig bestellte Sachverständiger beschrieb im Abschlussbericht

„Analysiert man die einzelnen Bilanzpositionen und deren signifikante Veränderungen sowohl der Höhe als auch der Beträge und der Bilanzstruktur nicht formell, sondern legt man die materiellen Maßstäbe für das jeweilige Bankgeschäft in dem satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich der Commerzbank an, hätte die Schieflage sowohl dem Wirtschaftsprüfer auffallen müssen und er hätte nicht nur schriftlich reagieren, sondern gemäß § 273 UGB auch seiner Redepflicht dem Aufsichtsrat gegenüber nachkommen müssen, dann hätte auch dieser aktiv werden müssen, als auch der FMA und der OeNB, die jährlich den Jahresabschluss mit Lagebericht und Anhang erhalten, und nach einer angeordneten Sonderprüfung je nach Prüfungsergebnis gemäß § 70 BWG entsprechende Maßnahmen setzen müssen. Die Ergebnisse der materiellen Betrachtung zeigt sehr klar Mag. Oliver Lintner in seiner gutachtlichen Stellungnahme¹² vom 03.08.2020.“(Landtag Burgenland 2021a, S. 280)

4.1.2 Branchenvergleiche

4.1.2.1 Bilanzwachstum

Die Bilanzsumme des österreichischen Banksektors betrug im Jahr 2008 EUR 1.069,1 Mrd., 2019 betrug sie noch EUR 884,96 Mrd. was einer Reduzierung von 17,22% entspricht. Vergleicht man diese Zahlen mit der Bilanzsumme der Cb, sieht man wie sie jährlich gestiegen sind. (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 9)

¹¹ Anhang Bilanz und GuV Cb

¹² Anhang Gutachterliche Stellungnahmen Oliver Lintner

Bilanzsumme	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	Veränderung
Cb in EUR Mio.	413	514	565	625	693	795	N/A	92,62%
Bankensektor in EUR Mio.	1.069.080	978.554	982.114	896.423	832.267	854.626	884.964	-17,22%

Darstellung 5: Bilanzwachstum

Quelle: (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 9)

4.1.2.2 Kredit-Einlagen-Verhältnis

Die Finanzierungsstruktur einer Bank zeigt, wie ihr Geschäft, besonders Kreditgeschäfte finanziert werden. Grundsätzlich greifen Banken zur Finanzierung der von ihnen vergebenen Kredite auf ihre getätigten Einlagen zurück. So werden die vergebenen Kredite in Bezug zu den Gesamteinlagen der Kunden gesetzt. Deshalb beschreibt das Kredit-Einlagen-Verhältnis, ob eine Bank eine stabile Refinanzierung hat. Die Cb weist eine sehr hohe Kredit-Einlagen-Quote auf, welche im Zeitraum 2018 bis 2019 im Durchschnitt über 183.16% liegt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein Euro vergebenen Kredit, 1,83 Euro an Einlagen gegenübersteht. (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 10f)

„Es wird festgestellt, dass die Commerzialbank Mattersburg historisch „passivlastig“ war, es wurden signifikant höhere Einlagen von Kunden entgegengenommen als Kredite gewährt. Infolge mussten die „überschüssigen“ Einlagen anderwärtig veranlagt werden.“ (Oliver Lintner 2020, S. 11)

4.1.2.3 Guthaben bei anderen Banken

Die österreichischen Banken hatten 2018 ein Guthaben bei anderen Banken in der Höhe von 13,91% ihrer Bilanzsumme. Bei der Cb betrug der Prozentsatz 47.84%, was, im Vergleich zu den Einlagen bzw. Krediten bei anderen Banken, mehr als dem dreifachen entspricht. (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 24)

4.1.2.4 Zinsertrag und Zinsaufwand

Im Vergleich zu anderen Instituten hat die Cb einen überdurchschnittlich hohen Zinsertrag, welcher 4,58% beträgt. Dies weist auf einen Durchschnitt von einem jährlichen Mehrertrag von 1,71% in der Kreditvergabe bzw. bei Einlagen bei anderen Banken hin. Angesichts des Vergleiches zu anderen ist es ein Erfolg für die Cb, da kein anderer Bankensektor solch eine hohe Zahl dokumentiert hat. (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 13)

Während die Zinsen auf Einlagen von Kunden bei der Cb bei 1,95% p. a. betragen, wurden beim Durchschnitt der österreichischen Banken seit 2008 ca. 1,7% p. a. für Einlagen bezahlt. Dieser Aufschlag der Cb macht Mehrkosten von 0,25% p. a. aus. (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 14)

4.1.2.5 Zinsspanne

Die Zinsspanne als Kennzahl setzt den Zinsüberschuss in Beziehung zur Bilanzsumme. Auch hier sticht die Cb heraus, da diese mit durchschnittlich 2,53% p. a. mehr als das doppelte wie andere Banken in Österreich vorweist. Die Zinsspanne bei diversen Sektoren österreichischer Banken liegt zwischen 0,86% p. a. und 1,25% p. a. (Vgl. Oliver Lintner 2020, S. 15)

Zusammenfassend können bei der Cb erfundene Kredite in Summe von EUR 177.7 Mio. gezählt werden und EUR 87.1 Mio. zu niedrigen Einlagen. Der größte Anteil an erfundenen Geldern und die somit höchste gefälschte Zahl war das Bankguthaben. Franziska Klikovits, ein Mitglied im Vorstand der Cb, habe hohe Summen bei angeblich acht verschiedenen Banken angelegt, der Betrag lag bei ca. EUR 425.5 Mio. Die Bankguthaben wurden von der Cb mittels Dokumentvorlage anderer Banken selbst erstellt. Solche Dokumentenvorlagen hatte die Cb auf Vorrat deponiert. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021) Die Aussage von Martin Pucher: „... ein wesentlicher Teil unserer Blödheiten war die Fälschung der Bankguthaben...“, die er bei einer Aussage im U-Ausschuss tätigte, beschreibt diese Aktion am besten. (Landtag Burgenland 2021b, S. 11)

4.1.3 Simulation der Bilanz der Commercialbank Mattersburg im Burgenland AG

In diesem Kapitel wird versucht die vereinfachte Bilanz der Cb ohne Unterpositionen und mit Abzug der drei vorhandenen gefälschten Zahlen darzustellen. Es wurden die Zahlen vom Jahr 2018 verwenden – die vollständige Bilanz ist im Anhang 11 zu finden. Abgesehen von anderen gefälschten Positionen, wurden die drei oben genannten Positionen (Forderungen an Kreditinstituten, Forderungen an Kunden und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) manipuliert. Selbst nach nur drei Positionsveränderungen zeigen die Bilanzseiten sehr starke Unstimmigkeiten auf.

4.1.3.1 Aktiva

Simulationsbilanz 31. Dezember 2018			
AKTIVA	gefälscht	Anpassung	Veränderung
Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbank	€ 62 603 186,92		
Kassenbestand	€ 3 824 844,34		
Guthaben bei Zentralnotenbank	€ 58 778 342,58		
Forderungen an Kreditinstitute	€ 380 383 374,95	€ 425 500 000,00	-€ 45 116 625,05
täglich fällig	€ 65 383 374,95		
sonstige Forderungen	€ 315 000 000,00		
Forderungen an Kunden	€ 334 235 001,38	€ 177 700 000,00	€ 156 535 001,38
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	€ 1 327 955,03		
Beteiligungen	€ 50 108,35		
Anteile an verbundenen Unternehmen	€ 6 733 633,68		
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	€ 118 970,19		
Sachanlagen	€ 7 322 107,42		
sonstige Vermögensgegenstände	€ 1 613 722,80		
Rechnungsabgrenzungsposten	€ 190 773,05		
aktive latente Steuern	€ 585 350,00		
Bilanzsumme	€ 795 164 183,77		€ 191 964 183,77

Darstellung 6: Simulation der Cb Bilanz Aktiva

Quelle: Eigene Darstellung

Angenommen, es werden lediglich die zwei gefälschten Zahlen (Forderungen an Kreditinstituten und Forderungen an Kunden) der Aktivseite abgezogen, sieht die Bilanz im Vergleich zur anderen Seite, bei der nichts angepasst wurde, sehr niedrig aus. Allein die Bilanzsumme hat sich um ca. 75% reduziert. Die Forderungen an Kreditinstitute, welche ohne die Veränderung die höchste Position der Aktivseite darstellen, sind nun im negativen Bereich. Dies weist darauf hin, dass hier Geld fehlt. Auch die zweite Position, Forderungen an

Kunden, welche angepasst wurden, verringerte sich um knapp 50%. Dies könnte sich mit den erfundenen Krediten, welche unter Punkt 4.4 beschrieben werden, erklären lassen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Cb keine aktiven latenten Steuern hatte, denn dies würde bedeuten, dass die Bank noch über eine halbe Million Euro zurückbekommen würde, da sie diesen Betrag zu viel bezahlt hätte. Auch die anderen Bilanzpositionen können in Frage gestellt werden, da es bei dieser Höhe an gefälschten Zahlen eher unwahrscheinlich ist, dass die restlichen Positionen stimmen.

4.1.3.2 Passiva

Simulationsbilanz 31. Dezember 2018			
PASSIVA	gefälscht	Anpassung	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 28 760 787,19		
täglich fällig	€ 1 688 205,32		
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	€ 27 072 581,87		
Verbindlichkeit gegenüber Kunden	€ 686 381 342,21	€ 87 100 000,00	€ 773 481 342,21
Spareinlagen	€ 437 491 385,11		
sonstige Verbindlichkeiten	€ 248 889 957,10		
sonstige Verbindlichkeiten	€ 5 936 998,77		
Rückstellungen	€ 5 199 300,00		
Gezeichnetes Kapital	€ 5 923 308,34		
Kapitalrücklagen	€ 3 885 756,38		
Gewinnrücklagen	€ 48 908 324,39		
Haftrücklagen gemäß §57 Abs. 5 BWG	€ 5 387 418,00		
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	€ 4 780 948,49		
Bilanzsumme	€ 795 164 183,77		€ 877 483 235,28

Darstellung 7: Simulation der Cb Bilanz Passiva

Quelle: Eigene Darstellung

Auch auf der Passivseite wird klar ersichtlich, dass sich die Bilanzsumme verändert und um ca. 10% ansteigt. Wichtig zu erwähnen ist, dass der Bilanzgewinn/Bilanzverlust nicht berücksichtigte wurde. Die EUR 87.1 Mio. an zu niedrigen Einlagen entsprechen dem Geld, welches die Kunden der Bank bringen. Diese Zahl wurde von der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden hinzugefügt, da diese fehlte. Zudem kann auch angenommen werden, dass Positionen wie Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Hafrücklagen gemäß §57 Abs. 5 BWG nicht mehr vorhanden sind. Angenommen dies würde stimmen, so fallen der Bank nochmals knapp EUR 60 Mio. weg. Diese verschiedenen Bilanzsummen der Aktiva und Passiva geben ein ganz anderes Ergebnis ab wie zuvor. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Zahlen genauso stimmen, da man für eine richtige Bilanzstellung eine Gewinn- und Verlust-Rechnung (nachfolgend „GuV“) berechnen muss, um den Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust angeben zu können. In diesem Fall ist die Berechnung des GuVs nicht sinnvoll, da zu wenige Daten vorliegen. Wenn dies in diesem Simulationsbeispiel allerdings nicht beachtet wird und nur Rücksicht auf die drei erwähnten Zahlen genommen wird, hätte es einen Bilanzunterschied zwischen der Aktiv- und Passivseite von EUR 685.519.051,51 zur Folge. Dies ist ein enorm großer Unterschied und kann auf Grund der fehlenden Zahlen und des Unwissens, welche Bilanzpositionen nicht stimmen, nicht genau definiert werden. Fakt ist aber, dass sehr viel Geld in der Bilanz unauffindbar und unerklärlich ist. Wie bereits erwähnt, war laut dem Geschäftsleiter die Bank seit dem Jahr 2000 nicht mehr profitable, weshalb der Bilanzgewinn der letzten Jahre erfunden worden ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Aktivseite viel zu viel Vermögen aufweist und auf der Passivseite viel zu wenig Verbindlichkeiten und somit Schulden verbucht worden sind.

4.2 Geschenke

Die Cb war schon immer sehr großzügig mit Geschenken. So erhielten Kunden, beispielsweise bei runden Geburtstagen, teure Aufmerksamkeiten. Eines der teuersten Geschenke waren Silberbarren für Privatkunden zu ihrem 50. Geburtstag. Bei anderen Geburtstagen wurden Damen mit einem Blumenstrauß, welcher oft bis zu EUR 200 kostete, beschenkt und Herren erhielten eine Flasche Wein. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021) Bei der Geburt eines Kindes bekamen die Kunden der Cb ein für sie speziell angefertigtes Geburtensparbuch. Auch Weihnachten war ein Anlass die Kunden zu beschenken. Für besondere Kunden, wie beispielsweise der Bürgermeister oder Politiker, gab es Edelmetallplättchen bzw. -barren aus Silber oder Gold, welche zwischen 500 g und 1.000 g wogen. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 176) Der Wert für beispielsweise einen Goldbarren mit 500 g Gewicht liegt bei EUR 24.652 (Stand: 15.05.2021) (Vgl. „Goldbarren 500g - Münze Österreich“ 2021). Der Ex-Landesrat Christian Illedits bekam zum 60. Geburtstag einen Goldbarren im Wert von ca. EUR 5.400 geschenkt. Da dies bei der Öffentlichkeit nicht gut ankam, trat er im August 2020 zurück. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021) Die Geschenkliste wurde von Martin Pucher erstellt und von ihm zusammen mit dem Sekretariat bearbeitet. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 181) Gerüchten zufolge soll auch die Tochter von Martin Pucher die Geschenkliste verwaltet haben.

4.3 Familienmitglieder im Betrieb

Martin Pucher ist am 14.07.2020 mit seiner Tochter Denise zur Bank gefahren und erstattete Selbstanzeige. Die Tochter informierte DI Dr. Richard Woschitz anschließend darüber, das Bauvorhaben des Impluszentrum zu stoppen. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 139) Die Tochter, welche „Head of Finance Austria“ ist, arbeitete angeblich bei der Bank. (Vgl. Bader 2020)

4.4 Fake-Kredite und Geldwäsche

Beim Untersuchungsausschuss gab Martin Pucher bekannt, 130-180 Fake-Kredite in den Büchern aufrecht genommen zu haben. (Vgl. Landtag Burgenland 2021b, S. 19) Außerdem meinte er, wenn er der Prüfer gewesen wäre, wären ihm das aufgefallen. (Vgl. Landtag Burgenland 2021b, S. 10) Franziska Klikovits, welche Vorstandsmitglied war, gab beim Untersuchungsausschuss auch zu, dass sie mit 19 Jahre begann „Beschönigungen“ diversen Kontoauszügen durchzuführen. (Vgl. Landtag Burgenland 2020a, S. 10) Zudem erfand sie bei verschiedenen Kunden, welche nichts davon wussten, Kredite. Sie könnte in den Grundbuchdaten oder im Telefonbuch nach passenden Personen, welche allerdings keine Verbindung zur Bank hatten, gesucht haben und für diesen Zweck verwendet haben. Dadurch wirkt es so, als habe die Bank Geldguthaben, welches die Kunden in Zukunft zurückzahlen würden. Da die ausgewählten Kreditnehmer nichts davon wussten, ist dementsprechend auch nichts in der Bank eingegangen. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021) Ein Beispiel hierfür ist ein Arzt, ein Wiener Internist, der laut den Bankbüchern 2013 einen Kredit in der Höhe von EUR 290.000 bekommen hatte. Der Grund dafür war der Ausbau seiner Wohnung und die Gestaltung seines Gartens, wobei seine Frau als Bürgin eingetragen war. Allerdings gaben die beiden an, weder die Bank noch den Direktor Martin Pucher zu kennen. (Vgl. Michael Nikbakhsh 2020)

In der Whistleblower-Meldung, welche unter 4.6 zu sehen ist, wird zudem auch über die gefälschten Kredite berichtet, was auf Geldwäsche hinweist. Die gefälschten Konten wurden bankintern speziell angelegt. Der Familienname wird in Großbuchstaben geschrieben und die ersten Zahlen der Kontonummer sind „58“. Somit heben sie sich von den normalen und richtigen Konten ab und sind leichter auffindbar. Wie in einer Dokumentation, welche auf ORF1 ausgestrahlt wurde, erklärt wird, hat die Cb nicht nur intern Zahlen gefälschte, sondern auch in der Bilanz des SSV Mattersburg, der von der Cb gesponsert wurde. Dies war nur möglich, weil der Geschäftsleiter der Cb auch der Präsident des Vereins war. Der Betrug könnte so abgelaufen sein, dass beispielsweise ein Sponsor dem Verein EUR 100.000 gibt. In der Bilanz wird der Betrag allerdings mit EUR 500.000 verzeichnet. Die Differenz von EUR 400.000, die aus der Cb entnommen wurden, führte wieder zu einer unstimmgigen Bilanz in der Bank. Hierfür wurden wieder Fake-Kredite erstellt, damit die Summe der Bilanzposten wieder übereinstimmte. Offiziell bedeutet dies, dass das Geld der Bank nur geborgt wurde und nicht fehlte. Auch denkbar wäre, dass die Bank Kredite an befreundete Unternehmen vergibt, deren Firmen nicht mehr kreditwürdig waren. Als Gegenleistung sponsorten sie den Fußballverein mit einem Teil des Geldes. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021)

Normalerweise besteht das uneingeschränkte Einsichts- und Kontrollrecht für die Prüfer, doch es ist bekannt, dass der Geschäftsleiter den internen Prüfern die Kontrolle verweigert hätte. Dies bestätigt auch Herbert Scheferberger (pensionierter Personalchef der Raiffeisen) er habe sich von der Revision nicht revidieren lassen. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021)

4.5 Urlaub

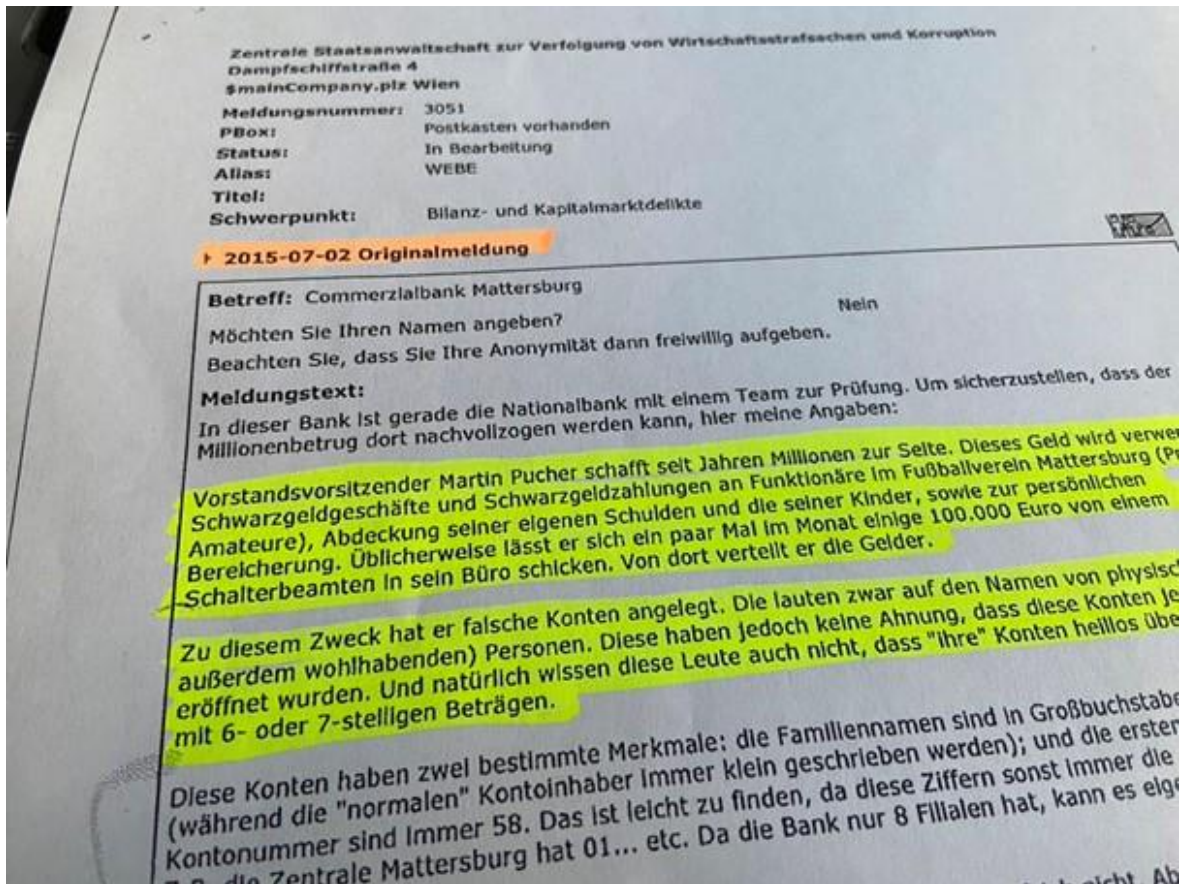
Elisabeth Pucher bestätigte, dass ihr Ehemann und Geschäftsleiter der Cb Martin Pucher nie für längere Zeit Urlaub machte. (Vgl. Landtag Burgenland 2020b, S. 12) Im Untersuchungsausschuss erklärte sie:

„Im Nachhinein ist uns heute natürlich vieles klarer, zum Beispiel, warum wir nie länger auf Urlaub fahren konnten und vor allem, nach seinen Schlaganfällen, er so vehement darauf drängte, so rasch wie möglich wieder in die Bank zurückzukehren und keine Anstalten machte, sich von seinen vielen Positionen zurückzuziehen.“ (Landtag Burgenland 2020b, S. 4)

Nicht nur Martin Pucher nahm über Jahre keinen Urlaub, auch seine Mitarbeiterin Franziska Klikovits, welche als Schaltermitarbeiterin 1984 bei der Cb einstieg und zum Schluss ein Vorstandmitglied war (Vgl. Landtag Burgenland 2020a, S. 4), war laut Angaben von verschiedenen Personen immer anwesend. Selbst über Weihnachten arbeitete sie ständig und fehlte kaum einen Tag bei der Arbeit. (Vgl. „Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ 2021)

4.6 Whistleblowing

Nach der ersten Whistleblower Anzeige 2015 fiel der staatlichen Bankenaufsicht nichts auf. 2020 folgte dann die zweite Anzeige, die dazu führte, dass eine Vorortkontrolle bei der Bank durchgeführt wurde, welche allerdings durch die Corona Situation telefonisch stattfand. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 53) Zum Schutz des Whistleblowers werden die Informationen der Whistleblower-Meldung nicht offengelegt. (Vgl. Landtag Burgenland 2021a, S. 241) Allerdings gibt es ein Foto eines Ausschnitts der originalen Whistleblower-Meldung von 2015, welche nachfolgend dargestellt wird. In dieser beschreibt der Whistleblower, dass der Vorstandsvorsitzende Martin Pucher seit Jahren Millionen von der Bank entnimmt. Dieses Geld wird für Schwarzgeldgeschäfte und Schwarzzahlungen an beispielsweise den SSV Mattersburg verwendet. Zudem benutzt er das Geld, um seine und die Schulden seiner Kinder zurückzuzahlen. Außerdem lässt er sich einige Male im Monat von einem Schaltermann einige EUR 100.000 in sein Büro liefern. Im Durchschnitt seien es EUR 300.000 pro Woche gewesen und gesamt macht dies eine Summe von EUR 157 Mio. aus, welche bar aus der Bank getragen wurde. (Vgl. Die Presse 2021)



Darstellung 8: Whistleblower-Meldung

Quelle: ORF

5. Untersuchung der Zuständigkeit in Bezug auf die drei Verteidigungslinien

In diesem Kapitel werden alle Problematiken der Zuständigkeit in Bezug auf die 3VI untersucht und zugeteilt.

5.1 Bilanz

Die für die Bankenbranche wichtigen Kennzahlen der Cb heben sich stark von anderen Banken ab, da sie oft im Vergleich zu anderen Banken viel höher bzw. niedriger sind. Erwähnenswert ist auch, dass beispielsweise die Bilanzsumme jährlich kontinuierlich gewachsen ist. Dies ist im Vergleich zu anderen Banken und über so viele Jahre gesehen kein typischer Verlauf. Die Bilanz, welche gefälscht wurde, wurde somit immer mit stetig steigenden Zahlen erweitert und erstellt. Aber auch andere Kennzahlen wie Kredit-Einlagen-Verhältnis, Guthaben bei anderen Banken, Zinsertrag und Zinsaufwand zeigen starke Abweichungen an. Erstaunlich ist auch, dass die Bank sogar während der Finanzkrise 2008 sehr stabile Zahlen vorweisen konnte. Die Belege für die Bankguthaben wurden von der Cb selbst erstellt, allerdings mit den bankspezifischen Dokumentvorlagen. Dies zeigt, dass die

Bank auch hier mehrere Dokumentenfälschungen durchgeführt hat. Bezogen auf die Bankguthaben hätte dies durch einen kurzen Anruf bei einer der acht Banken auffallen müssen. Diese Fehler hätten schon von Beginn an, genauer gesagt bei den ersten Verteidigungslinien, auffallen müssen, da der Buchhalter beispielsweise die Bilanz erstellt und für jede Buchung einen Beleg braucht. Allerdings kann hier darüber diskutiert werden, ob der Buchhalter*in nicht doch alles richtig gemacht hat, da Belege vorhanden waren, jedoch gefälscht. Auf jeden Fall hätte es spätestens bei der zweiten Verteidigungslinie auffallen müssen. Dementsprechend hätten diese Fehler auch die anderen Kontrollinstanzen bemerken müssen, da die Kontrollen von oben nach unten verlaufen.

Der Fall mit der zu niedrigen Einzahlung von Einlagen ist vergleichbar mit dem Ponzi Scheme. Das Ponzi Scheme bedeutet, dass Geld, welches die Kunden einzahlen, nicht in der gleichen Höhe, wie sie eingezahlt haben, auf deren Konto verbucht wird. Allerdings steht auf dem Papier, welches die Kunden*innen unterschreibt und bekommen, die richtige Summe der Einzahlung. Wenn ein Einleger das Geld zurückhaben möchte, wird der Einleger*in mit dem Geld der anderen Einleger*innen ausbezahlt. Dieses System funktioniert nur, wenn die Geldzuflüsse größer sind als die Geldabflüsse. Ist dies nicht der Fall, fliegt das ganze System auf, da Geld fehlt. (Vgl. Schöpfer 2011, S. 4–17)

5.2 Geschenke

Wie unter Punkte 4.2 beschrieben wird, ist auch hier die Compliance für die Geschenkproblematik verantwortlich. Außerdem weist dies auf einen Interessenskonflikt hin, denn es nicht erlaubt, Kunden Geschenke in dieser Preisklasse zu überreichen. Der obengenannte Politiker hätte zudem ein solch teures Geschenk nicht annehmen dürfen. Die Geschenklisten hätte von Personen aus dem Compliance Bereich geführt werden müssen und nicht vom Geschäftsführer Martin Pucher und dem Sekretariat geschweige denn von der Tochter des Geschäftsführers. Aus diesem Grund ist die zweite Verteidigungslinie nicht ihren Verpflichtungen nachgekommen und die Compliance hat ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dementsprechend haben auch alle nachfolgenden Kontrollinstanzen nicht richtig geprüft.

5.3 Familienmitglieder im Betrieb

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Abteilung Human Ressource (nachfolgend „HR“) die Mitarbeiter*Innen zu überprüfen und zu begutachten. Es gibt eine standardisierte Durchführung beim Auswahlverfahren. Hier stellt sich die Frage, ob die Tochter wirklich bei der Bank angestellt war oder nicht. Falls ja, ist dies ein Fehler der HR-Abteilung und der Compliance. Es wurden nicht nur Familienmitglieder eingestellt, sondern auch andere sehr interessante Personen, wie beispielsweise ein Landwirt, ein Gastwirt und ein Dachdeckermeister. Wie unter Kapitel 4 beschrieben wurden, stellt sich auch hier die Frage, ob es erlaubt, solche Personen, als Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestellen. Wie bereits erwähnt, müssen solche Positionen mit Personen besetzt werden, welche ein Wissen über Bankbetrieb, Bilanzen, Recht etc. verfügen. Die Compliance wie auch die HR-Abteilung hätten einen gründlichen Background-Check machen müssen. Somit hat hier die zweite Verteidigungslinie am Beginn der Kontrollkette versagt.

5.4 Fake-Kredite und Geldwäsche

Wie oben unter Punkt 3.4 erklärt, gibt es zahlreiche Gesetze, welche den Umgang mit Krediten beschreiben. Auch wie unter Punkt 4.4 genau beschrieben wurde, wurden in der Bank unzählige Verstöße durchgeführt. Es ist nicht erlaubt, erfunden Kredite zu vergeben oder Zahlen zu manipulieren, geschweige denn Namen zu erfinden oder Personen, die es real gibt, aber keine Kunden bei der Bank waren, als Kunden zu erfinden. Dies hätte nicht passieren dürfen und hätte angefangen beim Buchhalter, welcher sich in der ersten Verteidigungslinie befindet und diese Buchungen erfasste, auffallen müssen. Allerdings gab es Belege, wenn auch nur gefälschte, womit der Buchhalter nur teilweise gegen die Richtlinie verstoßen hatte. Er hätte die Belege zumindest stichprobenartig kontrollieren müssen. Weiters hätte der Betrug beim Risikomanagement und bei der Compliance, also bei den Instanzen der zweiten Verteidigungslinie, auffallen müssen. Da diese unter anderem für Kreditrisiken verantwortlich sind, hätte es hierzu Analysen oder Ähnliches geben müssen, um diese Risiken im Auge zu behalten.

5.5 Urlaub

In diesem Fall wird klar beschrieben, dass der Geschäftsleiter und zumindest eine Mitarbeiterin der Bank die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln nicht eingehalten haben. Zudem gibt es normalerweise in einer Bank den „Block Leave“, welcher vorgibt, dass ein Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zwei Wochen am Stück Urlaub beziehen muss, um solche Betrugssituationen vermeiden zu können. Bei einer Umfrage, welche ich bei anderen österreichischen Banken durchgeführt habe, stellte sich heraus, dass dies bei allen Banken der Fall ist und von der internen Personalabteilung beaufsichtigt und kontrolliert wird. Somit ist in erster Linie die Personalabteilung, welche in der ersten Verteidigungslinie anzutreffen ist, dafür zuständig. Auch in diesem Fall hätte es allen anderen nachfolgenden Kontrollinstanzen auffallen müssen.

5.6 Whistleblowing

Leider gibt es keine öffentlichen Informationen dazu, ob die Cb weder eine interne noch eine externe Whistleblower Anlaufstelle hatte. Auf jeden Fall sollte es immer mindestens eine Person im Unternehmen geben, welche bei Problemen oder Verdacht auf Probleme den Mitarbeiter zur Verfügung steht. Die Compliance sollte verschiedene Meldemöglichkeiten oder Hinweisgebersysteme anbieten. Dies könnten beispielsweise eine Telefonhotline, ein elektronisches Hinweisgebersystem oder eine intern benannte Vertrauensperson sein. Somit können beim letzten Punkt die Instanzen der zweiten Verteidigungslinien dafür verantwortlich gemacht werden.

6. Handlungsempfehlungen und Fazit

Im Verlauf der Arbeit ist die Frage „*Welche Aufgaben werden für die 3VI durch Gesetze und Regulierungen definiert und welche Aufgaben nehmen sie im Hinblick auf das IKS im Fall der Cb nicht wahr?*“ ausführlich beantwortet worden. Nun stellt sich die Fragen, wie man solche Situationen verhindern bzw. minimieren könnte. Einfach und kurz gesagt müssen alle Kontrollinstanzen ihre Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durchführen. Da man offensichtlich nicht immer davon ausgehen kann, dass dies immer der Fall ist, können Maßnahmen vorgenommen werden.

Ein gut strukturierter und klarer Aufbau eines Unternehmens oder einer Institution, welcher Regeln, Werte, Normen, Beziehungen, Unternehmenskultur etc. beinhaltet, ist dabei von großer Bedeutung. Abgeleitet von der Grundbasis der Unternehmenskultur ist es wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen die Vision und Mission des Unternehmens oder der Institution kennen. Hierzu zählt zusätzlich ein klares Leitbild, welches die Außendarstellung des Unternehmens oder der Institution vorgibt. Die zentrale Schlüsselfunktion für eine einheitliche Außendarstellung gemäß dem Leitbild stellt die klare und reibungslose interne Funktion dar. Dazu gehört vor allem die richtige und sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter*innen. Das St. Galler Management-Modell wäre eine gute Orientierungsmöglichkeit, denn es beschreibt das Unternehmen als System dreier unterschiedlicher, zusammenhängender und einander beeinflussender Prozesse: der Managementprozesse, der Geschäftsprozess und der Unterstützungsprozess. Besonders der Geschäftsprozesse, welcher unter anderem spezifische Kommunikations- und Handlungsmuster kategorisieren, spielt eine bedeutende Rolle. (Vgl. Schwegler 2008, S. 114–117) Diese Model kann dazu beitragen, eine bessere Unternehmenskultur zu schaffen.

Grundsätzlich müssen alle Personen der 3VI das Wissen und die Ausbildung haben, um ihre Tätigkeiten zur vollsten Zufriedenheit ausführen zu können. Falls dies nicht der Fall ist, muss ein internes oder ein externes Schulungsangebot wahrgenommen werden. Dies gilt aber nicht nur für das Füllen von Wissenslücken, sondern auch für das Auffrischen von bereits erlerntem Wissen. Besonders Mitarbeitende in Compliance-Berufen, welche in die zweite Verteidigungslinie fallen, müssen regelmäßige Weiter- und Fortbildungen vornehmen, da sich das Gesetz oder generell die regulatorischen Richtlinien stetig weiterentwickeln und ändern. Was allerdings nicht funktioniert ist, dass Personen eingestellt werden, die sich nicht durch eine fachspezifische Ausbildung auszeichnen. Solchen Personen sollte es erst gar nicht möglich sein im Unternehmen aufgenommen zu werden. Ein weiterer Punkt ist, dass eine Bank ausreichende Personalressourcen zur Verfügung haben sollte und dass somit genügend Stellen besetzt sind.

Das IKS muss so aufgebaut sein, wie es in der Darstellung 1 ersichtlich ist. Es müssen alle Positionen mit berechtigten Personen und ausgebildetem Fachpersonal besetzt sein. Wichtig ist, dass alle vorgegebenen Richtlinien und andere Vorschriften, wie deren Aufgaben und Ziele, eingehalten werden. Auch hier gilt wieder: Kontrolle ist das Wichtigste.

Es müssen alle Personen aus den jeweiligen Verteidigungslinien ihre Aufgaben wahrnehmen und sich dementsprechend verhalten. Wenn Auffälligkeiten auftauchen oder gefunden werden, muss dies umgehend weiter kommuniziert werden. Auch wenn sich intern keine

vertrauenswürdige Anlaufstelle anbietet, gibt es unzählige externe Stellen, an die man sich wenden kann und die einem Hilfe und Schutz anbieten.

Es braucht eine fließende Kommunikation, sodass wesentliche interne und externe Informationen früh bekannt sind. Zudem ist eine Transparenz von Informationen zentral, denn ohne diese kann nicht frühzeitig gehandelt oder reagiert werden.

Es ist nochmals herauszuheben, dass in dieser Arbeit nicht alle Punkte beschrieben worden sind. Es wurden einzelne Themen herausgehoben, um einen Einblick in den Fall der Cb zu bekommen. In allen beschriebenen Bereichen haben die Kontrollen gefehlt oder sie sind nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Bilanzfehler fangen schon bei der ersten Verteidigungslinie an, allerdings nur mäßig, da dem Bilanzbuchhalter die Belege vorlagen, welche allerdings gefälscht waren. Weiters ist es die Aufgabe der zweiten Verteidigungslinie dies zu überprüfen und Mängel festzustellen. Für alle anderen Themenbereiche wie die großzügige Vergabe von Geschenken, Familienverhältnisse im Betrieb, das Erstellen von Fake-Krediten und die Geldwäsche, das Nichteinhalten der Urlaubsvorschriften und das Whistleblowing ist die zweite Verteidigungslinie verantwortlich. Wenn die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden würden, gäbe es diese Probleme nicht. Nicht auszuschließen ist, dass auch externen Kontrollinstanzen dafür verantwortlich sind, dass alles nach den Vorgaben abläuft. Sie müssen die Arbeit des IKS prüfen und dementsprechend richtig reagieren.

Kontrollen sind kein Zeichen von Misstrauen oder Missgunst, sondern ein Anstoß sich zu bessern und weiterzuentwickeln. Kontrollen dienen auch als Schutzfunktion, um Schäden abwenden zu können, wodurch beispielsweise auch die Mitarbeiter geschützt werden können. Nicht zuletzt geht es darum, sicher zu gehen, dass alles nach den „Regeln“ läuft. Verständlich ist auch, dass nicht jedes kleinste Detail kontrolliert werden kann. Dafür ist es umso wichtiger, einerseits Stichproben zu machen oder sich andererseits zeitlich begrenzt auf ein Themengebiet zu fokussieren und genauer zu kontrollieren. Dabei müssen die Handlungen bzw. Aktionen, welche vollzogen worden sind, auch nachvollziehbar und richtig sein.

„*Vertrauen ist gut – Kontrolle ist Pflicht*“ Mit diesem Zitat aus einem wirtschaftlichen Artikel, der mein Betreuer Kai Gammelin verfasste, möchte ich meine Handlungsempfehlungen abschließen.

Meines Erachtens hätte dieser Fall schon viel früher durch die zweite und dritte Verteidigungslinie aufgedeckt werden müssen. Besonders Bankintern hätte dies auffallen müssen, da die Mitarbeiter der Cb internes Wissen besitzen. Allein, wenn ich mir die Bilanz ansehe, muss ich mich fragen, wieso die offensichtliche Fälschung nicht aufgefallen ist und nicht gemeldet wurde. Es gab unzählige Personen, die angaben, einen Verdacht gehabt zu haben, diesem Misstrauen allerdings nicht nachgegangen sind. Lediglich zwei Personen haben sich getraut, eine Whistleblower-Meldung abzugeben. Ebenso bin ich der Meinung, dass das einfache Beachten bestimmter Kennzahlen nicht ausreichend ist und es nicht zudem reicht, wenn die Bilanz am Ende des Jahres einen Gewinn verzeichnen kann. Denn auch Zahlen im positiven Bereich können täuschen und bedeuten nicht immer direkt, dass es dem Unternehmen gut geht.

Durch das Verfassen dieser Arbeit lerne ich das Bankenwesen besser kennen und besonders die fachspezifischen Kontrollaufgaben des IKS und deren Wichtigkeit inspirieren mich. Es ist höchst interessant, wie alles zusammenhängt und aufgebaut ist. Vom Buchhalter bis zum Kunden hängt alles zusammen und ergibt so ein Bankensystem. Im konkreten Fall der Cb stelle ich mir selbst die Frage, ob die Positionen der Compliance oder der internen Revision der Cb überhaupt besetzt waren oder ob es sich, wenn die Positionen besetzt waren, bei den eingestellten Personen um Leien handelte. Wären diese Positionen mit kompetenten Personen besetzt gewesen, hätte ein solcher Betrug nicht Jahrelang unentdeckt bleiben dürfen. Zusätzlich stellt sich auch die Frage, ob die Cb überhaupt über ein Berichtswesen verfügte. Spätestens der Verwaltungsrat hätte ein solches einfordern müssen, um über alles Bescheid zu wissen.

Man darf nicht vergessen, welchen Schaden viele Menschen davongetragen haben, der die Betroffenen auch noch einige Jahre oder Jahrzehnte verfolgen wird. Aus Rücksicht und Respekt zu diesen Menschen darf ein solches unmoralischen Verhalten nicht zutage gelegt werden. Bei solchen kriminellen Handlungen muss man davon ausgehen, dass die Grundsätze der geschäftlichen Ethik nicht vorhanden waren.

In dieser Arbeit konnte ich mir nicht nur viel Bankenwissen aneignen, sondern auch vieles über das menschliche Verhalten lernen. Durch all die Gespräche, welche ich mit ganz unterschiedlichen Parteien geführt habe, bekam ich einen Einblick in völlig differenzierte Sichtweisen. Ich habe versucht Kontakt zu Kunden der Cb aufzubauen und haben ein Inserat¹³ veröffentlicht. Leider waren nicht viele daran interessiert, über dieses Thema zu sprechen, selbst, wenn ihr Name dabei anonym geblieben wäre. Glücklicherweise konnte ich trotzdem mit einigen Personen sprechen, die sehr hilfsbereit waren und mir dabei halfen, gute Quellen zu finden.

So bedauerlich dieses Ereignis auch sein mag, kann trotzdem etwas Positives daraus gezogen und für die Zukunft gelernt werden. In der Vergangenheit gab es ähnliche Fälle, wie beispielsweise der Skandal um das Großunternehmen Wirecard in Deutschland oder der ABLV Bank in Lettland. Auch bei Wirecard konnten Bilanzfälschung aufgedeckt werden (Vgl. ter Haseborg; Bergermann; FinanzBuch Verlag 2020, S. 12) und die ABLV Bank war durch einen massiven Reputationsschaden zum Einlagensicherungsfall geworden. (Vgl. Stern o. J., S. 2) Aber auch die Green Sill Bank aus Deutschland vergab Kredite ohne Wert, genauso wie die Cb. (Vgl. Schreiber o. J.) Alle vier Fälle tragen im Wesentlichen zur Weiterentwicklung des Bilanzrechts bei und lehren, dass aus übersehenen oder nicht erkannten Fehlern gelernt werden kann. Es sollte im Interesse von allen Beteiligten sein, solche Fälle in der Zukunft zu vermeiden oder zumindest frühzeitig zu erkennen.

¹³ Anhang Inserat

Literaturverzeichnis

Altenberger, Gerhard; Hartig, Christina (Hrsg.) (2018): Bilanzfälschung: Erkennen - Verstehen - Vorbeugen. Wien: Linde.

Archibald Preuschat (2020): Wirecard ist überall. Online im Internet: URL: <https://finanzbusiness.de/nachrichten/banken/article12293262.ece> (Zugriff am: 24.04.2021).

Bader, Alexandra (2020): Ceiberweiber. Die Commerzialbank und das russische Netzwerk. Online im Internet: URL: <https://alexandrabader.wordpress.com/2020/07/29/die-commerzialbank-und-das-russische-netzwerk/> (Zugriff am: 13.05.2021).

Bertl, Romuald u.a. (2019): Handbuch Wirtschaftsprüfung.

von Böhlen, Andreas (Hrsg.) (2008): MiFID-Kompodium: praktischer Leitfaden für Finanzdienstleister. Berlin: Springer.

„Commerzialbank - Gerüchte über ‚private Motive‘ von Pucher & Klikovits - BVZ.at“ (2020): Commerzialbank - Gerüchte über „private Motive“ von Pucher & Klikovits - BVZ.at. Online im Internet: URL: <https://www.bvz.at/burgenland/politik/commerzialbank-geruechte-ueber-private-motive-von-pucher-klikovits-mattersburg-burgenland-commerzialbank-mattersburg-martin-pucher-franziska-klikovits-222982181> (Zugriff am: 24.04.2021).

„Commerzialbank ist nun drittgrößte Pleite Österreichs“ (2020): trend.at. Commerzialbank ist nun drittgrößte Pleite Österreichs. Online im Internet: URL: <https://www.trend.at/branchen/bonitaet/commerzialbank-pleite-oesterreichs-11705178> (Zugriff am: 24.04.2021).

„Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG / Einlagensicherung“ (o. J.): FMA Österreich. Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG / Einlagensicherung. Online im Internet: URL: <https://www.fma.gv.at/fma-aktuell/commerzialbank-mattersburg-im-burgenland-ag-einlagensicherung/> (Zugriff am: 24.04.2021).

„Das Psychogramm des Martin Pucher“ (2020): Das Psychogramm des Martin Pucher. Online im Internet: URL: <https://www.oe24.at/businesslive/das-psychogramm-des-martin-pucher/442060042> (Zugriff am: 25.04.2021).

Die Presse (2021): „401 Commerzialbank-Gläubiger fordern 820 Millionen Euro.“ In: 17. Mai 2021. Online im Internet: URL: <https://www.diepresse.com/5980919/401-commerzialbank-glaubiger-fordern-820-millionen-euro> (Zugriff am: 05.06.2021).

„ESA“ (o. J.-a): Commerzialbank Mattersburg Informationen zum Konkurs. ESA. Online im Internet: URL: <https://www.einlagensicherung.at/cbm.php> (Zugriff am: 24.04.2021).

„ESA“ (o. J.-b): ESA. Online im Internet: URL: <https://www.einlagensicherung.at/cbm2.php> (Zugriff am: 24.05.2021).

Europäische Zentralbank (2021): European Central Bank. Über uns. Online im Internet: URL: <https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html> (Zugriff am: 15.05.2021).

FMA (2020): FMA-Mindeststandards für die Interne Revision (FMA-MS-IR). (Zugriff am: 07.11.2020).

„FMA stellt beim Landesgericht Eisenstadt den Antrag auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen der ‚Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG‘.“ (2020): FMA Österreich. FMA stellt beim Landesgericht Eisenstadt den Antrag auf Insolvenzeröffnung über das Vermögen der „Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG“. Online im Internet: URL: <https://www.fma.gv.at/fma-stellt-beim-landesgericht-eisenstadt-den-antrag-auf-insolvenzeroeffnung-ueber-das-vermoegen-der-commerzbank-mattersburg-im-burgenland-ag/> (Zugriff am: 24.04.2021).

Gischer, Horst; Herz, Bernhard; Menkhoff, Lukas (2017): Geld, Kredit und Banken: Eine Einführung. 4. Auflage. Berlin: Springer Gabler.

„Goldbarren 500g - Münze Österreich“ (2021): Goldbarren 500g - Münze Österreich. Online im Internet: URL: <https://philoro.at/shop/goldbarren/goldbarren-500g> (Zugriff am: 15.05.2021).

GRECO (2016): VIERTE EVALUIERUNGSRUNDE Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten. (Zugriff am: 04.06.2021).

Günther Thonabauer; Jürgen Bauer (o. J.): Bankenaufsicht in Österreich. Oesterreichische Nationalbank (OeNB) Finanzmarktaufsicht (FMA). Online im Internet: URL: file:///C:/Users/Anwender/Downloads/bankenaufs_oester_screen_tcm14-96879.pdf (Zugriff am: 11.04.2021).

ter Haseborg, Volker; Bergermann, Melanie; FinanzBuch Verlag (2020): Die Wirecard-Story - Die Geschichte einer Milliarden-Lüge: Von den mehrfach ausgezeichneten Investigativ-Reportern der WirtschaftsWoche.

Helfer, Michael u.a. (2020): Interne Kontrollsysteme in Banken und Sparkassen: Vorgaben et Erwartungen der Bankenaufsicht, Schlüsselkontrollen implementieren et optimieren, Kontrollrahmen et Risikoanalysen, Prüfung et Kontrolltests.

Hey, Anke (2016): Das Modell der drei Verteidigungslinien zur Steuerung des Risikomanagements im Unternehmen. Online im Internet: URL: <https://www.3grc.de/risikomanagement/three-lines-of-defense-modell/> (Zugriff am: 24.04.2021).

„Informationen zu Whistleblowing“ (o. J.): FMA Österreich. Informationen zu Whistleblowing. Online im Internet: URL: <https://www.fma.gv.at/whistleblowing/> (Zugriff am: 15.05.2021).

Kammel, Armin J (2019): Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht. 2. Aufl. Wien: Linde Verlag.

Klinger, Michael A.; Klinger, Oskar (2000): Das Interne Kontrollsystem (IKS) im Unternehmen: Praxisbeispiele, Checklisten, Organisationsanweisungen und Muster-Prüfberichte für alle Unternehmensbereiche. München: Vahlen.

Kraßnig, Ulrich (2020): „Zum Versagen der Kontrollkette bei der Commerzialbank.“ In: 25.11.2020, (2020), 32/33, S. 12.

KSV1870 (2020): Personal-kredit- und Kommer-zial-kre-dit-ver-mitt-lungs- und Anteils-ver-wal-tungs-ge-nos-sen-schaft. Personal-kredit- und Kom-

mer-zi-al-kre-dit-ver-mitt-lungs- und Anteils-ver-wal-tungs-ge-nos-sen-schaft. Online im Internet: URL: <https://www.ksv.at/presse/laufende-insolvenzfaelle/personalkredit-kommerzialkreditvermittlung> (Zugriff am: 14.03.2021).

Landtag Burgenland (Hrsg.) (2020a): Untersuchungsausschuss betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-ZemendorfStöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Untersuchungsausschuss) [1US/XXII. Gp.] 04. Sitzung. Online im Internet: URL: https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Landtag/U-Ausschuss/2006_16_Stenographisches_Protokoll_Elisabeth_Pucher.pdf (Zugriff am: 15.05.2021).

Landtag Burgenland (Hrsg.) (2020b): Untersuchungsausschuss betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-ZemendorfStöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Untersuchungsausschuss) [1US/XXII. Gp.] 08. Sitzung. Online im Internet: URL: https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Landtag/U-Ausschuss/2006_16_Stenographisches_Protokoll_Elisabeth_Pucher.pdf (Zugriff am: 15.05.2021).

Landtag Burgenland (2021a): Bericht gemäß der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (VO-UA) des CommerzialbankUntersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-KrensdorfHirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten [1US/XXII. Gp.], S. 297. Online im Internet: URL: https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Landtag/U-Ausschuss/Bericht_final_02042021.pdf (Zugriff am: 11.04.2021).

Landtag Burgenland (Hrsg.) (2021b): Untersuchungsausschuss betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-HirmLoipersbach-Draßburg-Baumgarten (CommerzialbankUntersuchungsausschuss) [1US/XXII. Gp.] 15. Sitzung. Online im Internet: URL: https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Land_und_Politik/Landtag/U-Ausschuss/2006_42_Stenographisches_Protokoll_Martin_Pucher.pdf (Zugriff am: 13.05.2021).

Mario Mühlböck (2017): Compliance-Vorkehrungen im Bankenwesen. Linz, S. 98. (Zugriff am: 02.05.2021).

Matthias Hämmerle (2016): Das Modell der drei Verteidigungslinien zur Steuerung des Risikomanagements im Unternehmen. Online im Internet: URL: <https://www.3grc.de/risiko-management/three-lines-of-defense-modell/>

Michael Nikbakhsh (2020): Commerzialbank: Martin Pucher und die Akte Mattersburg. Online im Internet: URL: <https://profil.at/wirtschaft/commerzialbank-martin-pucher-und-die-akte-mattersburg/400981721> (Zugriff am: 24.04.2021).

Obermayr, Volker (2020): burgenland.ORF.at. Commerzialbank: Die Rolle der Aufsichtsräte. Online im Internet: URL: <https://burgenland.orf.at/stories/3061996/> (Zugriff am: 24.05.2021).

OeNB; FMA (Hrsg.) (2005): Leitfaden Management des operationellen Risikos. (Zugriff am: 21.10.2021).

OeNB; FMA (2006): Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung Internal Capital Adequacy Assessment Process.

Oliver Lintner (2020): Gutachterliche Stellungnahme. , S. 25. (Zugriff am: 02.05.2021).

Österreichische Nationalbank (o. J.): Rechtliche Grundlagen - Oesterreichische Nationalbank (OeNB). Online im Internet: URL: <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen.html> (Zugriff am: 15.05.2021).

„Presse“: Raiffeisen will Einlagensicherung verlassen - news.ORF.at“ (2021): „Presse“: Raiffeisen will Einlagensicherung verlassen - news.ORF.at. Online im Internet: URL: <https://orf.at/stories/3207520/> (Zugriff am: 24.04.2021).

Raschauer, Nicolas; Stern, Thomas; Linde Verlag (2021): Einlagensicherung Rechtsvergleich - Praxisfälle - Bedeutung für die Finanzstabilität.

RIS (o. J.): Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG). (Zugriff am: 07.11.2020).

„Risikomanagement und Risikocontrolling - GRIN“ (o. J.): Risikomanagement und Risikocontrolling - GRIN. Online im Internet: URL: <https://www.grin.com/document/308459> (Zugriff am: 27.06.2021).

Roland Pedak (2015): Strafrechtliche Verantwortung von Organmitgliedern eines Kreditinstitutes im Bereich der Untreue und Möglichkeit der versicherungstechnischen Risikominimierung. (Zugriff am: 10.04.2021).

Schöpfer, Bianca (2011): Die Systeme der progressiven Kundenwerbung: unter besonderer Berücksichtigung des Multi-Level-Marketing-Systems. Online im Internet: URL: <https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=1178415> (Zugriff am: 13.06.2021).

Schreiber, Meike (o. J.): Süddeutsche.de. Der Greensill-Skandal: Dummes deutsches Geld. Online im Internet: URL: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/greensill-bank-bafin-1.5224880> (Zugriff am: 27.06.2021).

Schwegler, Regina (2008): Moralisches Handeln von Unternehmen: eine Weiterentwicklung des neuen St. Galler Management-Modells und der ökonomischen Ethik. 1. Aufl. Wiesbaden: Gabler (= Gabler Edition Wissenschaft).

Silvia Störi (2008): Die Verantwortung der Geschäftsleiter für die Implementierung des I-CAAP. Graz, S. 80.

Spillmann, Martin; Döhnert, Karsten; Rissi, Roger (2019): Asset Liability Management (ALM) in Banken. Online im Internet: URL: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-25202-1> (Zugriff am: 23.06.2021).

Stefan Adametz (2012): Compliance Leitfaden Werbeartikelhandel. Online im Internet: URL: <https://www.wko.at/branchen/handel/versand-internet-allgemeiner-handel/werbeartikelhandel/wko-werbeartikelhandel-compliance-leitfaden.pdf> (Zugriff am: 13.05.2021).

Stefan Menhofer (2020): Finanzmarktaufsicht veröffentlicht neue Mindeststandards für die Interne Revision Governance bei Kredit- und Finanzinstituten im Blickpunkt. , S. 4. (Zugriff am: 04.05.2021).

Stern, Caroline (o. J.): Fallstudie - ABLV Bank.

„Three Lines of Defense-Modell und Risikomanagementsystem“ (o. J.): Three Lines of Defense-Modell und Risikomanagementsystem. Online im Internet: URL: <https://www.ro-edl.de/themen/kapitalmarktorientierte-unternehmen/three-lines-of-defense-modell> (Zugriff am: 24.04.2021).

„Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher“ (2021): Wie man Geld erfindet; Der talentierte Herr Pucher. Online im Internet: URL: <https://tvthek.orf.at/profile/Der-talentierte-Herr-Pucher-Wie-man-Geld-erfindet/13892813/Der-talentierte-Herr-Pucher-Wie-man-Geld-erfindet/14092717> (Zugriff am: 22.05.2021).

Wirtschaftskammer Österreich (2020): Die Interne Revision bei Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Online im Internet: URL: <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-interne-revision.pdf> (Zugriff am: 10.04.2021).

WKO (2021): Urlaubsanspruch. Online im Internet: URL: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Urlaubsanspruch.html> (Zugriff am: 15.05.2021).

(2014): „Risk management“ (2014): In: (2014). Online im Internet: URL: https://www.bis.org/about/risk_management.htm (Zugriff am: 23.06.2021).

(2016): „DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/ 565 DER KOMMISSION - vom 25. April 2016 - zur Ergänzung der Richtlinie 2014/ 65/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie“ (2016): In: (2016), S. 83.